Die Baugewerkschaft

Erscheint jeden Sonntag.
Abonnementspreis pro Quartal 1,50 Mk. (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband 1,70 Mk.
Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.
Anzeigenpreis: die viergespaltene Petitzeile 40 Pfg.

Organ
des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands.
Herausgegeben vom Verbandsvorstande.
Geschäftsstelle: Berlin O., Rüdersdorferstr. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.

Schriftleitung:
Berlin O., Rüdersdorferstraße 60
Abonnements-Bestellungen, Anzeigen 2c. sind an die Geschäftsstelle zu richten.
Schluß der Redaktion: Montag morgens 8 Uhr.

Nummer 24. | Berlin, den 12. Juni 1910. | 11. Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis.

Eine Wendung zum Frieden. — Die angenommenen Einigungsvorschläge der Unparteiischen. — Die örtlichen Verhandlungen. — Der Arbeitsmarkt im Baugewerbe und die Aussperrung. — Die Leuchttürme als Bauwerke. — Vom Kampf im Baugewerbe. — Der Kampf im Baugewerbe und die Hypothekenbanken. — Für den Kampffonds. — Rundschau: Volkswirtschaftlicher Kursus in M.-Gladbach. Innig und herzhaft hassen sie die christlichen Gewerkschaften. Katholische Arbeitervereine und christliche Gewerkschaften. Lohnsteigerungen und Verteuerung der Lebensbedürfnisse in den letzten zehn Jahren. Ein Delegiertentag des Deutschen Werkmeister-Verbandes. Aus dem Krankenpflegerberuf. Mädchen mit weniger entwickeltem Ehrgefühl. Gegen die Tarifverträge. — **Wirtschaftliche Bewegung. — Verbandsnachrichten:** Herborn. Wesel. — **Aus unseren christlichen Verbänden. — Soziale Wahlen. — Von den Arbeitsstellen. — Bekanntmachungen. — Sterbetafel.**

Eine Wendung zum Frieden.

Bei der Zusammenstellung der nach den zweitägigen Verhandlungen im Reichstage übriggebliebenen Streitpunkte durch die Unparteiischen ergab sich, daß nur in ganz unwesentlichen Punkten eine Uebereinstimmung erzielt worden war. In allen wichtigen Fragen standen Meinung gegen Meinung. Damit waren die Verhandlungen wieder vor dem toten Punkt angelangt, und nach Lage der Sache war kaum anzunehmen, daß eine der beiden Parteien auf ihre Forderungen verzichtete bzw. von der Ablehnung des von der Gegenpartei geforderten Abstand nahm. Der Zeitpunkt einer bedingungslosen Unterwerfung war noch auf keiner Seite vorhanden, wenn auch unverkennbare Anzeichen der Kampfesmüdigkeit und der begonnenen Abbröckelung der Aussperrung bei den Unternehmern zutage traten. Bei der Bedeutung dieses Kampfes für den Arbeitgeberbund mußte er jedoch alles daransetzen, um diesen zu einem für ihn günstigen Endergebnis zu führen. Auf die Aussichten für dieses Wagnis wollen wir nicht eingehen. Fest steht, daß die Position der Arbeiterorganisationen die günstigere war, und daß ihre Reihen in voller Kampfesfreudigkeit zusammenstanden.

Die von dem Arbeitgeberbund erhobenen Forderungen, und die Art, wie er sie zur Anerkennung durch die Arbeiterorganisationen zu bringen versuchte, mußten immer und immer wieder die Verhandlungen auf ein totes Gleis führen. Es gibt eine Grenze, über die man nicht hinaus kann. Haben sich die Parteien dann gar auf gewisse Punkte so sehr verbissen, daß ihre Preisgabe einer moralischen Niederlage gleichkommt, dann ist die Lage ungleich schwieriger. Und auf diesem Stadium waren die Parteien angelangt.

Insofern war die Aufgabe der Unparteiischen keine leichte. Zum Verzicht auf die einmal eingenommene Haltung ließ sich keine Partei freiwillig herbei, ein dahingehendes Einwirken kann leicht als Parteilichkeit aufgefaßt werden. Einen Schiedsspruch zu fällen war ebenfalls nicht ohne Gefahren, wie auch bei den Parteien keine Geneigtheit bestand, bestimmte Punkte einem solchen zu überlassen. Es mußte also ein anderer Ausweg gesucht werden, der aus der heillos verfahrenen Situation herausführte.

Die Unparteiischen griffen auf den von Herrn Geheimrat Dr. Wiedfeldt am 9. April bei dem damaligen Einigungsversuch gemachten Vorschlag zurück, den Parteien Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten. Das lehnten bekanntlich damals die Arbeitgeber ab. Nachdem am Montag, den 30. Mai, die strittigen Punkte zusammengestellt waren, fanden des abends getrennte Besprechungen der Parteien mit den Verhandlungsleitern zu deren Information statt. Von beiden Seiten wurde die Bereitwilligkeit zur Entgegennahme von Vermittlungsvorschlägen ausgesprochen. Am Dienstag, den 31. Mai, nachmittags 6 Uhr, wurden diese den Parteien in gemeinsamer Sitzung unterbreitet. Diese erklärten, ihre in kürzester Frist einzuberufenden Generalversammlungen darüber entscheiden zu lassen. Damit ist der Kampf im Baugewerbe in eine neue Phase eingetreten.

Die Einigungsvorschläge der Unparteiischen.

Die Einigungsvorschläge der Unparteiischen gliedern sich in einen Eröffnungsbeschluß, der die Formen der Annahme oder Ablehnung derselben bestimmt und die daraus sich ergebenden Folgerungen regelt, ferner in einen Hauptvertrag zwischen den beiderseitigen Zentralorganisationen, einem vollständig ausgearbeiteten Tarifschema für die örtlich abzuschließenden Verträge und den dazu gehörigen protokollarischen Erklärungen. Sämtliche Vorschläge bilden ein untrennbares Ganze und können nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden. Verhandlungen über einzelne Fragen daraus sind ausgeschlossen. In ihrer Wirkung kommen sie auf einen Schiedsspruch hinaus.

Der materielle Inhalt des Hauptvertrages, der ein Entgegenkommen an die Arbeitgeber bezüglich des geforderten zentralen Abschlusses bedeutet, behandelt die Arbeitszeit, die Lohnform, die Akkordarbeit, die Maßregelung, die Behandlung von Streitigkeiten, die Durchführung der Verträge und die Ortsverträge. In der Arbeitszeitfrage wird vorgeschlagen, im allgemeinen es bei der bisherigen Arbeitszeit zu belassen. Wo sie noch länger als zehn Stunden ist, wird sie auf diese herabgesetzt. Bei besonders schwierigen Verhältnissen darf über eine mäßige Herabsetzung unter zehn Stunden verhandelt werden. Für die gegenwärtige Vertragsdauer soll die bisherige Lohnform beibehalten bleiben. Die Akkordarbeit soll der Vereinbarung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorbehalten bleiben. Korporative Beschlüsse einer Organisation, nicht in Akkord arbeiten zu wollen, werden damit verboten. Innerhalb sechs Wochen nach Abschluß des Tarifvertrags sollen die örtlichen Organisationen einen Akkordtarif für einfache Arbeiten vereinbaren. Der Akkordüberschuß ist unter die am Akkord Beteiligten nach Verhältnis der im Akkord geleisteten Arbeitszeit gleichmäßig zu verteilen. Maßregelungen dürfen von keiner Seite stattfinden, die Einstellung und Entlassung steht im freien Ermessen des einzelnen Arbeitgebers. Die Behandlung der örtlichen Streitigkeiten ist wesentlich die gleiche geblieben, wie bisher, als letzte Instanz ist ein Zentralschiedsgericht, das aus je drei Vertretern der beiden Parteien und aus drei Unparteiischen besteht, vorgesehen. Betreffs Durchführung der Verträge verpflichten sich die Parteien, ihren ganzen Einfluß dafür einzusetzen. Wenn eine Zentralorganisation sich einer endgültigen Entscheidung der höchsten Tarifinstanz nicht fügt, hat die Gegenpartei das Recht, von den Verträgen zurückzutreten. Das örtliche Vertragsmuster ist in seinem Wortlaut unabänderlich. Zusätze, die den Sinn nicht ändern, sind gestattet.

Der Zweck des Hauptvertrages ist, die bessere Durchführung der Verträge zu sichern. Diesen Grund gaben bekanntlich die Unternehmer für die Forderung des zentralen Abschlusses an. Wir haben das bestritten und müssen daran auch heute noch festhalten. Gegen eine bessere Durchführung der Verträge haben wir doch am allerwenigsten einzuwenden, im Gegenteil, nichts kann uns erwünschter sein als das. Und daß wir in diesem Sinne bisher gearbeitet haben, das mußten uns die Arbeitgeber selbst bestätigen. Insofern haben wir nichts gegen den Hauptvertrag einzuwenden. Das, was die Arbeitgeber mit dem zentralen Abschluß erreichen wollten, ist in der jetzigen Form nicht enthalten. Im übrigen ist der örtliche Vertragsabschluß geblieben, und haben wir es mit den eigentlichen bisherigen Tarifträgern zu tun. Ohne Zweifel bilden die in dem von den Unparteiischen vorgeschlagenen Hauptvertrag niedergelegten Bestimmungen eine bedeutungsvolle organische Fortentwicklung der Tarifverträge im Baugewerbe. Es sind bestimmte Ansätze zu einem sich immer mehr ausbauenden gewerblichen Tarifrecht.

Das Tarifschema für die örtlich abzuschließenden Verträge ist in seinen wesentlichen Teilen geblieben, wie bisher. Wir müssen es uns heute versagen, auf die einzelnen Punkte näher einzugehen. Im übrigen verweisen wir auf die beigegebene Begründung der Unparteiischen. In der Begründung der Vermittlungsvorschläge wies Geheimrat Dr. Wiedfeldt auf die Verantwortung hin, die eine Partei für eine etwaige Ablehnung treffe. Die Frage sei jetzt eine solche der Allgemeinheit geworden, und diese würde sich gegen den wenden, der sich ablehnend verhalte.

Die Generalversammlungen der Parteien.

Die Generalversammlungen der Parteien mußten infolge der von den Unparteiischen sehr kurz bemessenen Frist auf schnellstem Wege einberufen werden. Diese fanden bereits am Montag, den 6. Juni statt. Die Arbeiterorganisationen hielten diese wiederum in Berlin ab, der Arbeitgeberbund f. d. B. in Leipzig. Am Mittwoch, den 1., und Donnerstag, den 2. Juni, fanden Vorbesprechungen zwischen den Bezirksleitern und den Zentralvorständen der Arbeiterorganisationen statt. Die Einigungsvorschläge wurden von den Generalversammlungen sämtlicher Parteien **angenommen.** Der Annahmebeschluß der Arbeiter wurde dem Herrn Geheimrat Dr. Wiedfeldt von den Zentralvorsitzenden der einzelnen Verbände persönlich überbracht, die Depesche der Arbeitgeber, die lautete: „Der Arbeitgeberbund nimmt die Vorschläge der Unparteiischen an", traf kurz vor 10 Uhr im Reichsamt des Innern ein. In später Nachtsitzung wurden hierauf die weiteren sich aus der Annahme ergebenden Notwendigkeiten erledigt.

Die Generalversammlung unseres Verbandes tagte wiederum in den Konkordiasälen. Es war ein freudiges Wiedersehen der Delegierten, nach den langen, erfolgreichen Kampfeswochen. Wenn sie auch opferreich waren, so leuchtete doch aus allen Gesichtern froher und ungebrochener Kampfesmut. Das ist das Bewußtsein, für eine gerechte Sache zu kämpfen.

Kollege Wiedeberg erstattete den Verhandlungsbericht. Er warf interessante Streiflichter auf den Gang des Kampfes und behandelte eingehend die einzelnen Fragen. Er erklärte, mit gutem Gewissen die Annahme der Einigungsvorschläge empfehlen zu können. In der Diskussion wurden Bedenken gegen einzelne Punkte ins Feld geführt, die Kollegen, die noch unter Durchschnitts- und Staffellöhnen stehen, hätten diese am liebsten beseitigt gesehen. Sonst herrschte im allgemeinen Uebereinstimmung, daß die Vorschläge angenommen werden könnten. Mit 79 gegen 6 Stimmen wurde die Annahme vollzogen. Es war ein brausendes Hoch auf die Solidarität der deutschen Bauarbeiter und den Zentralverband christlicher Bauarbeiter, von höchstem Selbstbewußtsein getragen, mit dem die Delegierten in später Nachtstunde auseinandergingen. Die Generalversammlung wurde noch einmal vertagt. Nur im äußersten Notfalle soll sie noch einmal zusammentreten. Andernfalls wird dem Zentralvorstand die Schließung überlassen.

Die örtlichen Verhandlungen.

Nach dem Vorschlag der Unparteiischen müssen die örtlichen Verhandlungen über den Lohn, Arbeitszeit usw. bereits bis zum 13. Juni erledigt sein. Allgemein wird das wegen der kurzen Frist nicht durchzuführen sein. Alsdann soll das vorgesehene Schiedsgericht über etwa verbliebene Differenzen entscheiden. Die Parteien einigten sich dahin, die Abgrenzung der örtlichen Verhandlungsgebiete, am Sonnabend, den 4. Juni, in den einzelnen Bezirken vorzunehmen. Das ist inzwischen geschehen. Von der Normierung der Forderungen durch die örtlichen Verwaltungsstellenversammlungen mußte wegen der Kürze der Zeit Abstand genommen werden. Die örtlichen Kommissionen sollen das in Verbindung mit den Bezirksleitern vornehmen. Die Verhandlungen über den Lohn usw. dürften sich noch sehr schwierig gestalten und können unter Umständen noch eine Weiterführung des Kampfes herbeiführen. Der Arbeitgeberbund will die Aussperrung unter allen Umständen bis zur endgültigen Erledigung der Streitfragen aufrechterhalten. Ob ihm das gelingt, ist sehr zweifelhaft.

Die außerordentlichen Maßnahmen für den jetzigen Kampf.

Mit der Annahme der Einigungsvorschläge der Unparteiischen ist der Kampf noch nicht erledigt. Die Lohnfrage, als die wichtigste, besteht noch, und lassen sich die aus einer eventl. Nichteinigung entstehenden Konsequenzen noch nicht übersehen. Die Generalversammlung war daher der Meinung, die außerordentlichen Maßnahmen noch nicht außer Kraft zu setzen. Dem Zentralvorstand wurde das Recht eingeräumt, die Aufhebung, sobald diese tunlich erscheint, vorzunehmen. Daß dies sofort geschieht, wenn der Frieden gesichert ist, ist selbstverständlich. In gleichem Sinne beschlossen auch die „freien" Bauarbeiterverbände.

Die vollständige Durchführung der außerordentlichen Maßnahmen.

Da leider auch bei diesem ernsten Kampfe es noch Verbandsmitglieder gegeben hat, die dem Generalversammlungsbeschluß nicht vollständig, auch vereinzelt gar nicht nachgekommen sind, mußte die Generalversammlung im Interesse der Disziplin sich auch mit dieser Frage befassen. Folgender Beschluß wurde angenommen:

Die VII. außerordentliche Generalversammlung nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Solidarität und dem Opfersinn der Mitglieder, welche sich bei der diesjährigen Bewegung durch Zahlung der Zuschlagsbeiträge so recht bewährt haben. Sie beauftragt deshalb den Zentralvorstand, eine Erinnerungsmarke an diese Aussperrung anfertigen zu lassen, und allen Mitgliedern, welche bei diesem Kampfe ihre Verpflichtungen erfüllt haben, eine solche sowohl in das Mitgliedsbuch, wie auch in die Legitimationskarte unentgeltlich einzukleben. Zu diesem Zweck hat der Zentralvorstand nach Beendigung der Bewegung sämtliche Mitgliedsbücher und Legitimationskarten einzuziehen.

In Befolgung des Grundsatzes „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten", beschließt die Generalversammlung weiter, daß diejenigen Mitglieder, welche ihre Zuschlagsbeiträge nicht in vollem Umfange geleistet, oder in einer anderen Form gegen die Solidarität verstoßen haben, diese Erinnerungsmarke nicht erhalten, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

Mitglieder, welche ihre Zuschlagsbeiträge bis zum 15. Juli 1910 gar nicht, oder nicht vollständig entrichtet haben, fallen unter die Bestimmungen des § 17, Abs. 3, und sind bei Unterstützungsanträgen genau nach diesem Paragraphen zu behandeln.

Der § 17, Abs. 3 lautet: Wer die rückständigen Beiträge voll nachzahlt, tritt nach einer Wartezeit von drei Monaten wieder in seine alten Rechte ein. Während der Wartezeit gilt er als neu aufgenommenes Mitglied.

Hoffen wir, daß nunmehr auch der letzte Kollege seinen Verpflichtungen nachkommt. Nur mit wohldisziplinierten und opferfreudigen Truppen lassen sich Kämpfe wie der gegenwärtige führen. Und davor werden wir auch in Zukunft nicht bewahrt bleiben. Die jetzige Aussperrung hat ja manchen aus seiner sicheren Ruhe aufgeschreckt. Man glaubte fast allgemein den Führern nicht, wenn sie auf die drohende Gefahr aufmerksam machten. Nun dürfte auch der letzte Zweifel benommen sein, und darum gilt es, sich für die Zukunft zu sichern.

Die angenommenen Einigungsvorschläge der Unparteiischen.

Reichsamt des Innern.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und die Zentralverbände der Maurer, der Zimmerer, der Bauhilfsarbeiter und der christlichen Bauarbeiter haben auf Einladung des Reichsamts des Innern über den Abschluß eines neuen Vertragsverhältnisses und zur Beseitigung der Aussperrung im Baugewerbe vom 27. bis 30. Mai d. Js. vor den drei unterzeichneten Unparteiischen verhandelt, die von den Organisationen vorgeschlagen und vom Reichsamt des Innern ernannt worden sind.

Da in diesen Verhandlungen keine Uebereinstimmung erzielt worden ist, eröffnen die Unparteiischen hiermit den Zentralorganisationen die in dem anliegenden Hauptvertrage und den zugehörigen Anlagen I und II niedergelegten Vorschläge, die mit den folgenden Vorschlägen ein untrennbares Ganze bilden.

Die Zentralorganisationen haben bis Montag, den 6. Juni d. Js., abends 9 Uhr, dem Reichsamt des Innern ihre Erklärung über die Annahme der Vorschläge einzureichen.

Im Falle der Annahme haben die Verhandlungen über den Abschluß der örtlichen Verträge sofort zu beginnen. Die abgeschlossenen Verträge sind längstens bis Montag, den 13. Juni, vormittags 10 Uhr, an die Zentralorganisationen zur Genehmigung einzureichen.

Kommt in einem Vertragsgebiet bis dahin kein Vertrag zustande, so sind die Anträge der Parteien bis zum gleichen Zeitpunkt einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das Schiedsgericht besteht aus drei vom Arbeitgeberbund, und drei von den Zentralverbänden der Arbeiter benannten Vertretern sowie aus den drei unterzeichneten Unparteiischen. Das Schiedsgericht tritt am 13. Juni d. Js. zusammen und entscheidet endgültig. Spätestens am 15. Juni d. Js. wird die Aussperrung aufgehoben.

Berlin, im Reichsamt des Innern, am 31. Mai 1910.

Dr. Beutler. Dr. Prenner. Dr. Wiedfeld.

* * *

Hauptvertrag.

Zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe einerseits und dem Zentralverbande der Maurer Deutschlands, dem Zentralverbande der Zimmerer Deutschlands, dem Zentralverbande der Bauhilfsarbeiter Deutschlands und dem Zentralverbande christlicher Bauarbeiter Deutschlands andrerseits, ist dieser Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit bleibt im allgemeinen dieselbe, wie in der letzten Vertragszeit.

Wo die Arbeitszeit noch länger als 10 Stunden dauert, wird sie auf 10 Stunden herabgesetzt.

Für einzelne Orte und angrenzende wirtschaftlich zugehörige oder gleichartige Gebiete, in denen die Arbeitszeit 10 Stunden beträgt und besondere schwierige Verhältnisse namentlich in Wohnungs- und Verkehrsgelegenheiten vorliegen, darf über eine mäßige und allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit örtlich verhandelt werden.

§ 2.

Lohnform.

Die an den einzelnen Orten zurzeit geltende Lohnform wird für die Vertragsdauer beibehalten.

§ 3.

Akkordarbeit.

Akkordarbeit ist zulässig. Ob in Akkord gearbeitet wird, hängt in jedem einzelnen Falle lediglich von der Vereinbarung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern ab.

Die örtlichen Organisationen vereinbaren innerhalb sechs Wochen nach Abschluß dieses Vertrags einen Akkordtarif für einfache Arbeiten.

Der Akkordüberschuß ist unter die am Akkord Beteiligten nach Verhältnis der im Akkord geleisteten Arbeitszeit gleichmäßig zu verteilen.

§ 4.

Maßregelung.

Maßregelungen gegen Mitglieder einer Organisation, namentlich Sperre einzelner Arbeits- oder Baustellen, dürfen von keiner Seite stattfinden; dies gilt insbesondere aus Anlaß der Aussperrung und der Vertragsverhandlungen.

Die Einstellung und die Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des einzelnen Arbeitgebers, wobei die Zugehörigkeit zu einer Organisation nicht in Betracht kommen darf.

§ 5.

Behandlung von Streitigkeiten.

Zur Ueberwachung der örtlichen Verträge und zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Verträgen werden örtliche Schlichtungskommissionen eingesetzt, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Für jede Schlichtungskommission wird durch die örtlichen Organisationen innerhalb vier Wochen nach Abschluß dieses Vertrags eine Geschäftsordnung festgestellt, andernfalls wird sie durch das Zentralschiedsgericht erlassen.

Kann die Schlichtungskommission die Angelegenheit nicht erledigen, so geht die Sache zur weiteren Behandlung an die im örtlichen Vertrage eingesetzte Stelle, die endgültig entscheidet. Wird die Durchführung dieser Entscheidungen von den örtlichen Organisationen verhindert, so hat die Gegenpartei das Recht, innerhalb einer Woche das Zentralschiedsgericht anzurufen. Die Berufung bewirkt keinen Aufschub.

Zur Entscheidung dieser Berufungen sowie zur Entscheidung von grundsätzlichen, den Inhalt dieses Hauptvertrags nebst Anlagen berührenden Angelegenheiten wird unter Ausschluß des Rechtsweges ein Zentralschiedsgericht eingesetzt, das aus sechs Vertretern der Zentralorganisationen und drei Unparteiischen besteht. Der Deutsche Arbeitgeberbund wählt drei, die Zentralverbände der Arbeiter wählen zusammen ebenfalls drei Vertreter. Die drei Unparteiischen werden von den beteiligten Zentralorganisationen gemeinschaftlich bezeichnet; einigen sie sich hierbei nicht, werden die Unparteiischen vom Reichsamt des Innern ernannt.

§ 6.

Durchführung der Verträge.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Hauptvertrags sowie der auf Grund des angefügten Vertragsmusters abgeschlossenen und von ihnen genehmigten örtlichen Verträge einzusetzen, Verstöße dagegen oder Umgehungen nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruche hiermit ausbrechenden Bausperren, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen.

Fügt sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegenpartei das Recht, von den Verträgen zurückzutreten.

§ 7.

Ortsverträge.

Das Vertragsmuster (Anlage 1) nebst den protokollarischen Erklärungen (Anlage 2) ist ein wesentlicher Teil dieses Hauptvertrags und bildet die Grundlage der von den örtlichen Organisationen abzuschließenden Verträge. Er ist in seinem Wortlaut unabänderlich. Zusätze sind gestattet, soweit sie nicht den Sinn seiner Bestimmungen oder dieses Hauptvertrags ändern.

§ 8.

Vertragsdauer.

Dieser Hauptvertrag gilt bis zum 31. März 1913.

Anlage I zum Hauptvertrage vom Juni 1910.

Vertrag.

Zwischen _____

_____

und _____

_____

ist dieser Tarifvertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Geltungsbereich dieses Vertrages.

Dieser Vertrag gilt für alle Arbeitsstätten an folgenden Orten:

Eine Abänderung des Geltungsbereichs dieses Vertrags kann nur unter beiderseitigem Einverständnis stattfinden.

Die Vertragsparteien dürfen abweichende Bestimmungen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern nicht treffen.

§ 2.

Arbeitszeit.

Die normale Arbeitszeit bei Lohn- und Akkordarbeit beträgt . . . . Stunden und wird in Berücksichtigung der Witterungs- und Lichtverhältnisse wie folgt geregelt:

§ 3.

Ueberstunden.

Ueberstunden, sowie Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen sind in besonderen Fällen auf Verlangen des Arbeitgebers zu leisten und dürfen nur gefordert werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, ferner bei dringenden Reparatur- und Installationsarbeiten in Theatern, Fabriken und bei ähnlichen Arbeiten.

Als Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und als Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gelten während des ganzen Jahres:

§ 4.

Arbeitslohn.

Der Stundenlohn beträgt für einen

Maurergesellen	_____	Pfennig
Zimmerergesellen	_____	„
Bauhilfsarbeiter	_____	„
_____	_____	
_____	_____	

mit der Maßgabe, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung und zur Ausführung der bisher ortsüblichen Arbeiten verpflichtet sind, und daß der für Zimmergesellen hier eingesetzte Lohn für alle Zimmererarbeiten zu zahlen ist.

An Zuschlägen zu vorstehendem Lohn wird gezahlt:

Für Ueberstunden	_____	Pfennig
Für Nachtarbeit	_____	„
Für Sonntagsarbeit und für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen	_____	„
_____	_____	
_____	_____	
_____	_____	

Für Gesellen, die infolge Alters oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, für jugendliche Arbeiter, sowie für Junggesellen im ersten und zweiten Jahre nach beendigter dreijähriger Lehrzeit und bestandener Gesellenprüfung kann ein geringerer Lohn durch freie Vereinbarung festgesetzt werden.

§ 5.

Akkordarbeit.

Akkordarbeit ist zulässig. Ob in Akkord gearbeitet wird, hängt in jedem einzelnen Falle lediglich von der Vereinbarung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern ab.

Die örtlichen Organisationen vereinbaren innerhalb sechs Wochen nach Abschluß des Hauptvertrages einen Akkordtarif für einfache Arbeiten. Der Akkordüberschuß ist unter die am Akkord Beteiligten nach Verhältnis der im Akkord geleisteten Arbeitszeit gleichmäßig zu verteilen.

§ 6.

Lohnzahlung.

Die Lohnperiode umfaßt . . . Tage (Wochen). Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Der Arbeiter kann für solche Zeiten keinen Lohn fordern, in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert ist, auch wenn die Verhinderung entschuldbar und nicht von erheblicher Dauer ist (§ 616 BGB). Für diejenige Zeit, in welcher die Arbeit ruhen muß infolge Materialmangels, Witterungsverhältnisse, polizeilicher Anordnung, Stillegung des Baues durch den Bauherrn, Betriebsstörung der Materialförderungsanlagen oder partieller Streiks der auf den Arbeitsstätten beschäftigten Mitarbeiter kann der Arbeitnehmer ebenfalls keinen Lohn beanspruchen. In Orten, wo Kündigungsfristen vereinbart sind, kann bei Materialmangel das Arbeitsverhältnis von den Arbeitern ohne Einhaltung der Kündigungsfristen gelöst werden, sofern der Arbeitgeber sich nicht rechtzeitig zur Zahlung des Lohnes bereiterklärt hat.

Die Lohnauszahlung findet am . . . . . statt.

§ 7.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 8.

Behandlung von Streitigkeiten.

Zur Ueberwachung der örtlichen Verträge und zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Verträgen werden örtliche Schlichtungskommissionen eingesetzt, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Mitglieder. Den Vorsitz führt e . . . . . Für jede Schlichtungskommission wird durch die örtlichen Organisationen innerhalb vier Wochen nach Abschluß dieses Vertrages eine Geschäftsordnung festgestellt; andernfalls wird sie durch das Zentralschiedsgericht erlassen. Die Schlichtungskommission hat innerhalb drei Werktagen über die anhängige Angelegenheit zu befinden.

Kann die Schlichtungskommission die Angelegenheit nicht erledigen, so geht die Sache zur weiteren Behandlung a

---

d . . endgültig entscheidet.

Wird die Durchführung dieser Entscheidungen von den örtlichen Organisationen verhindert, so hat die Gegenpartei das Recht, innerhalb einer Woche das Zentralschiedsgericht anzurufen. Die Berufung bewirkt keinen Aufschub.

§ 9.

Durchführung dieses Vertrages.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrags einzusetzen, Verstöße gegen den Vertrag oder Umgehungen desselben nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch mit dem Vertrage ausbrechenden Bausperren, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen.

§ 10.

Allgemeines.

Das Zusammenarbeiten mit anders, oder nicht organisierten Arbeitern auf ein und derselben Bau- oder Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden.

Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des einzelnen Arbeitgebers. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation darf auf keiner Seite ein Grund zu Maßregelungen sein, ebensowenig darf der Austritt aus einer Organisation verlangt werden.

Jegliche Agitation ist auf der Bau- oder Arbeitsstelle während der Arbeitszeit verboten. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Anders- oder nicht organisierte Arbeiter dürfen in den Pausen, vor und nach der Arbeitszeit auf der Bau- oder Arbeitsstelle nicht belästigt werden.

Arbeitsordnungen dürfen den Vertragsbestimmungen nicht zuwiderlaufen.

§ 11.

Dauer dieses Vertrags.

Dieser Vertrag gilt vom . . . . . bis zum 31. März 1913, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und der Zentralvorstände der vertragschließenden Gewerkschaften.

Anlage II zum Hauptvertrage vom . . . Juni 1910.

Protokollarische Erklärungen.

Zu § 2. Die örtlichen Organisationen sollen tunlichst Beginn und Ende der Arbeitszeit, sowie die Pausen genau angeben.

Die örtlichen Organisationen können vereinbaren, daß bei ausreichenden Lichtverhältnissen eine kürzere Winterarbeitszeit auf die normale ohne Lohnzuschlag verlängert werden kann.

Zu § 4. Die örtlichen Organisationen können festlegen, was in dem einzelnen Orte bisher unter ortsüblichen Arbeiten verstanden wird.

Die Bestimmung, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet sind, berechtigt nicht zu einer Kürzung des festgesetzten Lohnes.

Erdarbeiten, die zur Vorbereitung eines Hochbaues gehören, fallen unter den Vertrag.

Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei einem unorganisierten Arbeitgeber beschäftigt sind, fallen insoweit unter den Vertrag.

Zu § 6. Wo vierzehntägige oder halbmonatliche Lohnzahlungsperioden üblich sind, können sie beibehalten werden.

Zu § 8 und 9. Warnung vor Zuzug fällt unter die verbotenen Maßnahmen, soweit sie einen kampfartigen Charakter hat. Sympathiekämpfe fallen ebenfalls unter die verbotenen Maßnahmen.

Zu § 10. Der Fall der Belästigung ist gegeben, wenn ein Arbeiter, nachdem er es sich verbeten hat, weiter mit Organisationsangelegenheiten angesprochen wird.

Zu § 5. Des Hauptvertrages mit dem Ausschluß des Rechtsweges soll nach übereinstimmender Erklärung der Parteien auch die Geltendmachung irgendwelcher vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Vertrage ausgeschlossen sein.

Begründung.

I. Form des Vertragsschlusses.

Als Form des Vertragsschlusses fordert der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, daß nach örtlichen Verhandlungen zwischen den örtlichen Organisationen über Lohnhöhe und Arbeitszeit ein Zentralvertrag zwischen den Zentralorganisationen geschlossen wird, weil er hiervon u. a. eine bessere Sicherung der Vertragsdurchführung erwartet. Die Zentralorganisationen der Arbeiter lehnen diese Form aus verschiedenen Bedenken ab und fordern den Abschluß örtlicher Verträge durch die örtlichen Organisationen, die dann wie bisher von den Zentralorganisationen zu genehmigen sind, weil sie in dieser Form die beste Sicherung der Verträge erblicken.*)

Die Unparteiischen haben die Absichten beider Parteien, soweit sie auf Vertragssicherung gehen, durchaus gebilligt, haben aber auf Grund der von den Parteien vorgetragenen Erfahrungen mit den abgelaufenen Verträgen und

*) Unter „örtlichen" Verträgen usw. werden hier wie auch sonst in den Vorschlägen und der Begründung im Gegensatze zum „zentralen" Vertrag usw. Orts- und Bezirksverträge usw. verstanden.

ihren sonstigen Ausführungen nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß zu jenem Ziele nur entweder der eine oder der andere Weg beschritten werden muß.

Die Entwicklung des Tarifvertrages im Deutschen Reiche geht, beeinflußt von der Entwicklung im deutschen Wirtschaftsleben, in der Richtung fortschreitender Zentralisierung. Im Buchdruckgewerbe, im Malergewerbe, im Holzgewerbe bestehen Reichstarife; in anderen Gewerben, z. B. bei den Steinsetzern, Stukkateuren, Schneidern, Steinarbeitern, Lederarbeitern, Tapezierern, Buchbindern sind Ansätze dazu vorhanden. Voraussetzungen eines zentralen Reichstarifs sind, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Gewerbe danach drängen, daß die Organisation auf beiden Seiten umfassend und straff durchgeführt ist, daß die Zentralorganisationen in enger Fühlung miteinander arbeiten, und daß besondere Tarifeinrichtungen und Tarifbestimmungen getroffen sind, wie besonders der paritätische Arbeitsnachweis oder Vorschriften über das Verfahren bei Tarifbruch u. ä. In allen vier Beziehungen sind die Verhältnisse im Baugewerbe für einen Zentralvertrag noch nicht reif. Freilich ist auch im Baugewerbe die Entwicklung vom Firmentarife zum Ortstarife, vom Ortstarif zum Gebietstarife fortgeschritten. Auch hier liegt die Richtung nach dem im Schiedsspruch vom 27. April 1908 bezeichneten Ziele der Entwicklung zum Reichstarife zutage und muß daher im Interesse der ständigen Anpassung des Tarifverhältnisses an die geänderten Verhältnisse gefördert werden.

Die 1908 zwischen den Zentralorganisationen geschlossene Vereinbarung enthält neben dem Vertragsmuster für die örtlichen Verträge bereits eine Verpflichtung der Zentralorganisationen zum Schutze der Verträge. Diese beiden Teile müssen nun getrennt ausgebaut werden. Demgemäß sollen:

1. ein Hauptvertrag zwischen den Zentralorganisationen geschlossen werden, der die wesentlichsten Streitpunkte im gegenwärtigen Kampfe entscheidet, die Garantieverpflichtung klarstellt und ein Zentralschiedsgericht einsetzt;
2. Ortsverträge auf Grund eines durch den Hauptvertrag festgesetzten Vertragsmusters zwischen den örtlichen Organisationen geschlossen werden, die der Genehmigung durch die Zentralorganisationen bedürfen.

Auf den Mangel an einem Zentralschiedsgericht in den abgelaufenen Verträgen ist es zurückzuführen, daß viele Streitpunkte örtlicher Natur nicht endgültig erledigt worden sind, sondern sich infolge der so verbliebenen Verstimmung zu Anträgen der Parteien auf allgemeine Vertragsergänzungen ausgewachsen haben. Zur Einschränkung derartiger Vorkommnisse in Zukunft und zur Förderung fortschreitender Tarifentwicklung ist ein Zentralschiedsgericht unerläßlich, das auch die heute fehlende Fühlung zwischen den Zentralorganisationen herstellen und pflegen soll. Demgemäß müssen in ihm grundsätzlich alle Vertragsparteien vertreten sein: der Arbeitgeberbund, die freien, wie die christliche Zentralorganisation. Nach seiner Zusammensetzung entspricht das Zentralschiedsgericht den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Die allgemeine Garantieverpflichtung der Zentralorganisationen aus dem Hauptvertrage bedarf nach drei Richtungen einer näheren Bestimmung. Als übereinstimmende Auffassung der Zentralorganisationen ist protokollarisch festgelegt, daß entgegen manchen irreführenden theoretischen Ansichten während der Vertragsdauer weder Sympathiestreiks noch Sympathieaussperrungen zulässig sind. Ferner haben die Zentralorganisationen eine übereinstimmende protokollarische Erklärung dahin abgegeben, daß sie irgendwelche vermögensrechtlichen Ansprüche aus den Verträgen gegeneinander nicht geltend machen wollen. Endlich kann eine Zentralorganisation erst dann von den Verträgen zurücktreten und zum Kampfe schreiten, wenn die Tarifinstanzen erschöpft sind und sich die gegnerische Zentralorganisation deren endgültiger Entscheidung nicht fügt.

Auf Grund des Vertragsschemas sollen die Ortsverträge zur Beschleunigung des Verfahrens unter Zusammenfassung örtlicher Gebiete bezirksweise verhandelt werden. Die örtlichen Organisationen sind die Träger der Ortsverträge, so daß der Tarifbau hiermit auf einer breiten, festen Grundlage steht.

Die Unparteiischen erblicken in dieser Regelung des Vertragsschlusses für das Baugewerbe einen organischen Fortschritt der Tarifentwicklung, der das Vertragsverhältnis klarer gestaltet und die moralische Haftung der örtlichen, wie der Zentralorganisationen für die strenge Durchführung der Verträge schärfer ausdrückt.

II. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit kann wegen der örtlich sehr verschiedenartigen Verhältnisse im Baugewerbe zweckmäßigerweise nur örtlich geregelt werden; dies gilt besonders für die Frage, ob und wieweit eine Herabsetzung der Arbeitszeit angängig ist.

Trotzdem gelten auch für die Arbeitszeit allgemeine Gesichtspunkte für alle Vertragsgebiete. Das Baugewerbe ist ein Saisongewerbe; daher können die vertraglichen Arbeitszeiten nur für einen Teil des Jahres ganz eingehalten werden und werden für den anderen Teil des Jahres von selbst wesentlich eingeschränkt. Solange die normale Arbeitszeit die im allgemeinen Interesse gebotenen Schranken nicht übersteigt, muß mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Baugewerbes mit äußerster Vorsicht vorgegangen werden, um so mehr, als jede Verkürzung der Arbeitszeit ihren Ausgleich in einer entsprechenden Lohnerhöhung zu finden pflegt.

Demgemäß soll die Arbeitszeit, wo sie noch länger als 10 Stunden dauert, auf 10 Stunden herabgesetzt werden; wo sie bereits unter 10 Stunden beträgt, ist keine Herabsetzung geboten. In einigen Orten, wo die Arbeitszeit 10 Stunden beträgt, soll unter bestimmten Umständen die Bahn für eine mäßige und allmähliche Herabsetzung während der Vertragsdauer auf dem Wege örtlicher Verhandlungen frei bleiben. Doch soll es sich auch hier nur um Ausnahmen handeln, die in besonderen örtlichen Verhältnissen ihre Ursachen haben, z. B. in der ungewöhnlichen Ausdehnung des Stadtgebiets infolge Eingemeindungen, in nicht zureichenden Verkehrsgelegenheiten, in den durch die Verhältnisse gegebenen großen Entfernungen zwischen Wohn- und Arbeitsstätte. Abgesehen von vereinzelten, besonders gelagerten Fällen wird es sich hierbei nur um einige Großstädte handeln können. Diese ausnahmsweise Herabsetzung der Arbeitszeit erscheint angemessen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Baugewerbe, die sich von denen der Industrie durch den ständigen Wechsel der Arbeitsstätte und die damit verbundene, notwendige große Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnstätte für die Arbeiter wesentlich unterscheiden.

III. Akkordarbeit.

Die Akkordarbeit ist im Baugewerbe eine althergebrachte Arbeitsform, die nicht ohne weiteres vollständig abgeschafft werden kann und soll; dies würde vielfach auch nicht den Wünschen der Arbeiter entsprechen. Die Unparteiischen glauben deshalb, den schon in dem Vertragsmuster von 1908 enthaltenen Satz: „Akkordarbeit ist zulässig", beibehalten zu müssen.

Da aber unter der Herrschaft dieses Satzes widersprechende Auffassungen über seine praktische Durchführung entstanden sind, muß jetzt dafür gesorgt werden, daß er in der Praxis auch lojal durchgeführt wird. Deshalb ist die an sich selbstverständliche Bestimmung ausdrücklich aufgenommen, wonach die Frage, ob im Akkord gearbeitet werden soll, ganz in die freie Willensentschließung der einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter gestellt werden muß; in dieser Hinsicht sind somit alle kollektiven Maßnahmen einer Organisation widerrechtlich und unzulässig.

Ebenso müssen für die Arbeiter bei der Akkordarbeit einige Sicherungen unbedingt geschaffen werden, daß die örtlichen Organisationen auf Antrag einer Partei einen Akkordtarif über alle einfacheren, regelmäßig in gleichartiger Form wiederkehrenden Arbeiten vereinbaren können. Weiter ist bestimmt, daß die einzelnen am Akkord unmittelbar Beteiligten durch eine gleichmäßige und gerechte Verteilung des Akkordüberschusses vor Schaden bewahrt bleiben. Endlich muß mit Grund angenommen werden, daß es nicht in der Absicht der Arbeitgeber gelegen ist, in Lohngebieten, wo bisher Akkordarbeit nicht üblich war, nunmehr Akkordarbeit einzuführen.

IV. Arbeitsnachweis.

Nach den Darlegungen der Parteien ist die Arbeitsvermittlung im Baugewerbe zurzeit für Arbeitgeber wie für Arbeiter unbefriedigend. Soll diese wichtige Angelegenheit in einem Vertrage zwischen den Parteien geordnet werden, so ist grundsätzlich der paritätische Arbeitsnachweis die geeignete Lösungsmöglichkeit, wie dies auch in den Tarifverträgen anderer Gewerbe, z. B. der Buchdrucker oder Maler, dem Wesen des Vertragscharakters entsprechend geschehen ist. Da indessen für eine solche Regelung die Verhältnisse im Baugewerbe anscheinend noch nicht reif sind, so kann die Arbeitsvermittlung in den Verträgen überhaupt nicht geordnet werden. Es bleibt somit nur übrig, daß beide Parteien trotz des wenig befriedigenden Ergebnisses ihre einseitigen Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung weiter betreiben.

V. Maßregelung.

Das Unterlassen jeglicher Maßregelung irgendwelcher Art während der Vertragsdauer ist ein selbstverständlicher Bestandteil loyaler Durchführung des Vertragsverhältnisses. Trotzdem ist diese Vorschrift auf besonderen Antrag in die Verträge aufgenommen, weil in Nachwirkung des gegenwärtigen langen Kampfes für einzelne Orte Maßnahmen, besonders gegen die örtlichen Führer befürchtet werden, die durch ausdrückliches Hervorheben dieses Verbots von vornherein hintangehalten werden sollen. Ob die Maßregelung von einer Organisation ausdrücklich beschlossen oder durch Uebereinstimmung ihrer Mitglieder stillschweigend durchgeführt wird, macht keinen Unterschied.

Da rechtlich zwischen dem Tarifvertrag und dem individuellen Arbeitsvertrag scharf geschieden werden muß, so kann die Einstellung wie die Entlassung des einzelnen Arbeiters schon aus grundsätzlichen Erwägungen nur Sache des einzelnen Arbeitgebers sein.

VI. Vertragsmuster und protokollarische Erklärungen.

Das Vertragsmuster von 1908 nebst den protokollarischen Erklärungen hat sich zugestandenermaßen im allgemeinen bewährt. Die Unparteiischen haben somit keinen Anlaß, an diesen Grundlagen wesentlich zu ändern. Sie haben daher auch alle von den Parteien angeregten Aenderungen abgelehnt, soweit sie sich nicht als dringend notwendig erwiesen haben; dies um so mehr, als der größte Teil der beantragten Ergänzungen in Zukunft durch das Zentralschiedsgericht geordnet werden kann.

Im einzelnen seien hier die wichtigsten Punkte kurz begründet:

1. Im § 3 des Vertragsmusters konnten die Worte „im wesentlichen" unbedenklich gestrichen werden, weil die allgemeine Fassung „und bei ähnlichen Arbeiten" genügenden Spielraum gewährt.
2. Die Lohnformen, die abweichend vom Wortlaut des § 4 des Vertragsmusters bestanden, haben fast in keinem Lohngebiete zu Mißständen geführt; es sollen deshalb die zurzeit geltenden Formen für die Vertragszeit beibehalten werden.
3. Die beantragten Worte „geübte" und „ungeübte" konnten im § 4 des Vertragsmusters nicht aufgenommen werden, solange jede Sicherung gegen Mißbrauch durch einzelne Arbeitgeber fehlt; zudem ist die Notwendigkeit einer derartigen Einschränkung nicht genügend dargetan.
4. Andere im Baugewerbe beschäftigte Arbeitergattungen, z. B. Betonarbeiter, können in die Verträge einbezogen und bei den örtlichen Verhandlungen im § 4 des Vertragsmusters eingefügt werden, wenn hierfür keine besonderen Organisationen mit besonderen Verträgen bestehen.
5. Die Bestimmung im § 4 des Vertragsmusters, wonach der Lohnsatz der Zimmergesellen für alle Zimmerarbeiten zu zahlen ist, ist lediglich eine notwendige Folge des Grundsatzes, daß gleicher Leistung gleicher Lohn gebührt.
6. Durch Streichen des Zutrittsverbots im § 10 des Vertragsmusters soll keine Aenderung der bestehenden Verhältnisse geschaffen werden. Es ist lediglich aus Rücksicht auf die Arbeitsuchenden gestrichen. Im übrigen bleibt es dem einzelnen Arbeitgeber überlassen, innerhalb der Arbeitsstellen sein Hausrecht entsprechend zu sichern.
7. Die protokollarische Erklärung zu § 2 des Vertragsmusters, daß bei ausreichenden Lichtverhältnissen die Winterarbeitszeit auf die normale ohne Zuschlag durch örtliche Vereinbarung verlängert werden kann, ist sachlich gerechtfertigt und entspricht der schon heute überwiegenden Uebung.
8. Das Verbot der Lohnkürzung bei nicht angemessener Gegenleistung und die Vorschrift über die Entlohnung Erdarbeiten, die zur Vorbereitung eines Hochbaues dienen (zu § 4 des Vertragsmusters), entsprechen ebenfalls der überwiegenden Uebung.
9. Die Verpflichtung der Mitglieder sämtlicher Zentralorganisationen zur Einhaltung der Vertragsstimmungen auch gegenüber Nichtorganisierten (zu § 4 des Vertragsmusters) liegt im Zwecke des Tarifvertrags, tunlichst einheitliche Verhältnisse zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz zu schaffen.
10. Warnung vor Zuzug (zu §§ 8 und 9 des Vertragsmusters) zählt ebenso wie Heranziehung von Arbeitskräften im allgemeinen zu den während eines Tarifvertrags verbotenen Kampfmitteln, soweit sie nur dazu dienen sollen, die Gegenpartei zu schädigen. Wird diese Maßnahme nachweislich aus anderen Beweggründen, besonders zur Regelung des Arbeitsmarkts getroffen, so kann hierin kein Verstoß gegen den Tarifvertrag erblickt werden.

Berlin im Reichsamt des Innern, den 31. Mai 1910.

Dr. Beutler. Dr. Prenner. Dr. Wiedfeldt.

Die örtlichen Verhandlungen.

Gemäß der Verabredung der Parteien, sich in den einzelnen Gebieten über die örtlichen Verhandlungen zu verständigen, sind diese für die Bezirke unseres Verbandes, mit Ausnahme des Bezirks Königsbergs, wo der Vorsitzende des dortigen Arbeitgeberbundes diese einseitig für den ganzen Bezirk nach Königsberg festgelegt hat, wie folgt geregelt:

Bezirk Berlin.

Verhandlungsgebiet Senftenberg, Mittwoch, den 8. Juni, vorm. 9 Uhr, im Hotel Gutmann, daselbst.

Für Triebsees, Freitag, den 10. Juni, nachm. 3½ Uhr, in Stralsund, Ratskeller.

Für Schleiz, Sonntag, den 12. Juni, nachm. 4 Uhr, daselbst.

Bezirk Bochum.

Verhandlungsgebiet Essen, das engere Kohlenbecken umfassend, Mittwoch, den 8. Juni, vorm. 9 Uhr, in Essen.

Verhandlungsgebiet Münster i. W., das eigentliche Münsterland umfassend, Donnerstag, den 9. Juni, vorm. 10 Uhr, in Münster.

Verhandlungsgebiet Lippstadt, für das Paderbornerland, Donnerstag, den 9. Juni, nachm. 4½ Uhr in Lippstadt.

Verhandlungsgebiet Hagen, für das Sauer- und Siegerland, Freitag, den 10. Juni, nachm. 4 Uhr, in Hagen.

Verhandlungsgebiet Bielefeld, für Bielefeld, Oeynhausen, das Minden- und Ravensbergerland, Sonnabend, den 11. Juni, nachm. 4½ Uhr, in Bielefeld.

Bezirk Breslau.

Verhandlungsgebiet Breslau, umfassend Breslau Stadt, Breslau Land, Oels, Festenberg, Nimptsch, Münsterberg, Strehlen, Namslau, Militsch und Wartenberg, am Mittwoch, den 8. Juni, vorm. 7 Uhr, im Lokal Paschke am Stadtgraben zu Breslau.

Verhandlungsgebiet Brieg, umfassend Brieg, Oppeln und Neisse, am Mittwoch, den 8. Juni, nachm. 4½ Uhr in Bokatsch Brauerei zu Brieg.

Verhandlungsgebiet Königszelt, umfassend Königszelt, Striegau, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Langenbielau, Freiburg, Sorau und Langenbielau, am Donnerstag, den 9. Juni, vorm. 8½ Uhr in Königszelt, Hotel Pückler.

Verhandlungsgebiet Liegnitz, umfassend Liegnitz, Lüben, Jauer, Bunzlau, Haynau, Prachwitz und Goldberg, am Freitag, den 10. Juni, vorm. 9 Uhr.

Verhandlungsgebiet Hirschberg, umfassend Hirschberg, Görlitz, Bolkenhain, Schmiedeberg und Lauban, am Donnerstag, den 9. Juni, abends 6 Uhr im Schwarzen Adler zu Hirschberg.

Verhandlungsgebiet Glogau, umfassend Glogau, Neusalz, Freystadt, Sagan, Sprottau und Grünberg, am Freitag, den 10. Juni abends 6 Uhr zu Glogau, Logengebäude.

Verhandlungsgebiet Ostrowo, umfassend Ostrowo, Kempen und Schildberg, am Sonnabend, den 11. Juni, vorm. 11 Uhr.

Bezirk Cöln.

Verhandlungsgebiet Köln, umfassend Köln, Aachen, Jülich, Düren, Bonn, Siegburg, Berg-Gladbach, Gummersbach, Opladen, Winsdorf, Schlebusch, Kreis Altenkirchen, am Donnerstag, den 9. Juni, vormittags in Köln, unter dem Vorsitz des Einigungsamtsvorsitzenden Dr. Fuchs. (Des weiteren verlangen die Unternehmer noch für Andernach und Neuwied in Köln zu verhandeln, oder es soll in Koblenz für Neuwied, Andernach und Trier besonders verhandelt werden.)

Verhandlungsgebiet Düsseldorf, umfassend Geldern, Goch, Krefeld, Viersen, M.-Gladbach, Neuß, Hilden, Mettingen, Düsseldorf, am Freitag, den 10. Juni, vorm. in Düsseldorf, unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Fuchs, Köln.

Für das Siegerland am Freitag, den 10. Juni, nachmittags in Hagen i. W.

Verhandlungsgebiet Barmen-Elberfeld, umfassend Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Gräfrath, Höhscheid, Kronenberg, Langerfeld, Lennep, Lüttringhausen, Ohligs, Remscheid, Ronsdorf, Solingen, Vohwinkel, Wald, Wermelskirchen, Radevormwald, am Samstag, den 12. Juni in Barmen oder Elberfeld, unter Leitung des Vorsitzenden des Einigungsamtes Herrn Dr. Hartmann.

Bezirk Danzig.

Verhandlungsgebiet Konitz, umfassend Konitz, Czersk, Hammerstein, Schlochau und Zempelburg, am Mittwoch, den 8. Juni, vorm. 10 Uhr in der Herberge zur Heimat in Konitz.

Verhandlungsgebiet Danzig, für die Orte Danzig, Neustadt, Danzig Land, Schöneberg-Neuteich, Marienburg, Dirschau und Pr.-Stargard, am 10. Juni, vorm. 10 Uhr in der Gewerbehalle zu Danzig, Schlüsseldamm.

Verhandlungsgebiet Schneidemühl, umfassend Schneidemühl und Schönlanke am Dienstag, den 14. Juni, nachm. 2½ Uhr im Hotel Bernau zu Schneidemühl.

Bezirk Frankfurt.

Verhandlungsgebiet Frankfurt a. M. Am Mittwoch, den 8. Juni, vorm. 9 Uhr, Beratung und Festsetzung der allgemeinen Vertragsbedingungen für ganz Mitteldeutschland in Frankfurt a. M., Steinernes Haus, Braubachstraße.

Donnerstag, den 9. Juni, vorm. 9 Uhr, in demselben Lokal, Verhandlungen über Lohn und sonstige örtliche Bedingungen für die Lohngebiete Frankfurt Stadt- und Landkreis, Höchst, Mühlheim a. M., Friedberg-Bad-Nauheim, Homburg v. d. H., Langen, Hanau und Aschaffenburg.

Donnerstag, den 9. Juni, nachm. 3 Uhr, in demselben Lokal, für die Lohngebiete Mainz, Wiesbaden, Darmstadt und Rüdesheim (Rheingau).

Freitag, den 10. Juni, vorm. 10 Uhr, in Marburg a. d. L. für die Lohngebiete Marburg, Gießen, Wetzlar, Fulda, Hersfeld und Kassel.

Bezirk Hannover.

Verhandlungsgebiet Hannover, umfassend Hannover, Linden, Landkreis Linden, Zimmermeisterverband Schulenburg, Pattensen, Nienburg, Wunstorf, Lehrte, Burgdorf, Celle, Fallersleben, Wittingen, Walsrode, Melle und Gr.-Burgwedel, am Mittwoch, den 8. Juni, vorm. 9 Uhr, im Fleischer-Innungshaus, Artilleriestraße 11, zu Hannover.

Verhandlungsgebiet Hildesheim, umfassend Hildesheim, Hameln, Springe, Münder, Sarstedt, Rinteln, Pyrmont, Salzgitter, Gronau und Peine, am Donnerstag, den 9. Juni, vormittags 9 Uhr, im Krugschen Restaurant zu Hildesheim.

Verhandlungsgebiet Göttingen, umfassend Göttingen, Northeim, Einbeck, Hann.-Münden, Goslar und Osterode, am Freitag, den 10. Juni, vormittags 9 Uhr, in Göttingen.

Verhandlungsgebiet Lüneburg, umfassend Lüneburg, Winsen a. L., Uelzen mit Bevensen und Ebstorf, am Sonnabend, den 11. Juni, vormittags 11 Uhr, in Lüneburg.

Für Minden, Herford i. W., Vlotho und Oehnhausen am Sonnabend, den 11. Juni, in Bielefeld.

Für Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel am Sonntag, den 12. Juni. Verhandlungsort noch nicht bestimmt.

Bezirk Karlsruhe.

Verhandlungsgebiet Stuttgart, umfassend Stuttgart mit Feldbach, Ober-Türkheim und Zuffenhausen, am Mittwoch, den 8. Juni, vormittags 9 Uhr, in Stuttgart.

Verhandlungsgebiet Freiburg i. B., umfassend Freiburg, Lahr, Offenburg und Gengenbach, am Mittwoch, den 8. Juni, in Freiburg.

Verhandlungsgebiet Heilbronn, umfassend Heilbronn mit Bekum, am Donnerstag, den 9. Juni, in Heilbronn.

Verhandlungsgebiet Karlsruhe, umfassend Karlsruhe und Durlach, am Donnerstag, den 9. Juni, in Karlsruhe.

Für Heidelberg am Freitag, den 10. Juni, daselbst.

Für Neustadt a. d. H. am Freitag, den 10. Juni, daselbst.

Für Konstanz am Freitag, den 10. Juni, daselbst.

Für Landau am Freitag, den 10. Juni, daselbst.

Verhandlungsgebiet Ulm, umfassend Ulm, Göppingen, Heidenheim und Friedrichshafen am Sonnabend, den 11. Juni, zu Ulm.

Verhandlungsgebiet Mannheim, umfassend Mannheim, Ludwigshafen und Worms, am Sonnabend, den 11. Juni, zu Mannheim.

Für Straßburg am Montag, den 13. Juni, daselbst.

Für Kolmar am Dienstag, den 14. Juni, daselbst.

Für Mülhausen am Mittwoch, den 15. Juni, daselbst.

Bezirk Kattowitz.

Für Oppeln und Neiße am 8. Juni, nachmittags 4 Uhr, in Brieg.

Verhandlungsgebiet Kattowitz, umfassend das Industriegebiet Oberschlesien (92 politische Gemeinden) am 11. Juni, abends 6 Uhr, in Kattowitz.

Bezirk Königsberg.

Der Bezirks-Arbeitgeberverband für die Provinz Ostpreußen hat einseitig beschlossen, für die ganze Provinz nur in Königsberg verhandeln zu wollen.

Die Verhandlungen sollen am Mittwoch, den 8. Juni, beginnen.

Bezirk München.

Für München am 9. Juni daselbst.

Verhandlungsgebiet Augsburg, umfassend Augsburg und Ingolstadt, am 10. Juni zu Augsburg.

Verhandlungsgebiet Kempten, umfassend Kempten, Lindau, Immenstadt, Memmingen und Kaufbeuren, am 11. Juni zu Kempten.

Verhandlungsgebiet Rosenheim, umfassend Rosenheim, Reichenhall, Lauffen, Traunstein, Bad Aibling, Holzkirchen, Miesbach, Wasserburg und Oberaudorf, am Sonntag, den 12. Juni, zu Rosenheim.

Verhandlungsgebiet Plattling, umfassend Plattling, Straubing, Landshut, Passau, Pfarrkirchen, Erding und Freising, am 13. Juni zu Plattling.

Verhandlungsgebiet Starnberg, umfassend Bezirksamt Starnberg und Bruck, am 14. Juni zu Starnberg.

Bezirk Münster.

Für Melle am 8. Juni in Hannover.

Verhandlungsgebiet Münster i. W., umfassend Münster, Greven, Emsdetten, Rheine, Borghorst, Coesfeld, Ibbenbüren und Lengerich, am Donnerstag, den 9. Juni, in Münster.

Für Norden und Aurich am Sonntag, den 12. Juni, in Oldenburg.

Bezirk Nürnberg.

Verhandlungsgebiet Nürnberg, umfassend Ansbach, Weißenburg, Eichstätt, Gunzenhausen, Schwabach, Roth a. S., Heilsbronn, Erlangen, Altdorf, Gräfenberg und Beiersdorf, am Mittwoch, den 8. Juni, vormittags 8 Uhr, am Donnerstag, den 9. Juni, vormittags 8 Uhr, für Nürnberg, Fürth, Hersbruck, Lauf, Röthenbach b. L., Rückersdorf, Eibach, Reichelsdorf, Stein, Röthenbach b. Sch., Roßstall, Ammersdorf, Kadolsburg, Langenzenn, Siegelsdorf, Lehringersdorf, Lauffamholz, Ziegelstein, Zirndorf, Altenberg.

Verhandlungsgebiet Würzburg, umfassend Kissingen, Kitzingen, Schweinfurt, Karlstadt, Würzburg und Rothenburg o. d. T., am Freitag, den 10. Juni, vormittags 9 Uhr, zu Würzburg.

Verhandlungsgebiet Regensburg, umfassend Amberg, Schwandorf, Regensburg, Weiden und Burglengfeld, am Sonnabend, den 11. Juni, vormittags 8½ Uhr, zu Regensburg.

Verhandlungsgebiet Bayreuth, umfassend Bamberg, Forchheim, Hof, Bayreuth, Helmbrechts, Schwarzenbach, Selb, Rehau, Oberkotzau, am Sonntag, den 12. Juni, vormittags 8½ Uhr, zu Bayreuth.

Bezirk Paderborn.

Verhandlungsgebiet Lippstadt, umfassend Werl, Soest, Lippstadt, Borkum, Rhede, Paderborn und Lippspringe am Donnerstag, den 9. Juni, nachmittags 4½ Uhr in Lippstadt.

Für Olsberg am Freitag, den 10. Juni, nachmittags 4 Uhr in Hagen.

Verhandlungsgebiet Bielefeld, umfassend Bielefeld und Umgegend, Jöllenbeck und Gütersloh am Samstag, den 11. Juni, nachmittags 4 Uhr in Bielefeld.

Für Lügde und Pyrmont am 9. Juni in Hildesheim. Beantragt sind ferner Verhandlungen mit dem Arbeitgeberbund für das Herzogtum Braunschweig am 12. Juni in Seesen. In Betracht kommen aus dem Bezirk Paderborn Stahle, Holzminden, Lüchtringen, Höxter, Beverungen, Lauenförde, Herstelle und Amelungen.

Bezirk Posen.

Verhandlungsgebiet Lissa, umfassend Lissa, Rawitsch, Fraustadt und Kosten am Freitag, den 10. Juni in Lissa im Kaiserhof.

Verhandlungsgebiet Ostrowo, umfassend Ostrowo, Pleschen, Jarotschin, Kempen, Schildberg, Krotoschin und Koschmin am Sonnabend, den 11. Juni in Ostrowo im Schützenhaus.

Für Bromberg und Nakel am Sonntag, den 12. Juni, nachmittags 5 Uhr in Bromberg, Willis Hotel.

Verhandlungsgebiet Schneidemühl, umfassend Schneidemühl, Schönlanke, Filehne, Kolmar und Czarnikau am Dienstag, den 14. Juni, in Schneidemühl, Bernaus Hotel.

Für Posen-Stadt, am Mittwoch, den 15. Juni, vorm. 9 Uhr daselbst, in der Herberge zur Heimat.

Ebendaselbst für Samter, Wronke, Schroda, Graetz, Schrim und Kurnik, am Mittwoch, den 15. Juni, nachm. 3½ Uhr.

Versammlungsgebiet Gnesen, umfassend Gnesen, Wongrowitz, Wreschen und Znin, am Donnerstag, den 16. Juni, vorm. 9 Uhr in Gnesen.

Verhandlungsgebiet Hohensalza, umfassend Hohensalza, Argenau, Kruschwitz und Strelno, am Donnerstag, den 16. Juni, nachm. 5 Uhr im Stadtpark Hohensalza.

Für Schwerin und Zirke, am Freitag, den 17. Juni, nachm. 5 Uhr im Hotel Just zu Schwerin.

Bezirk Saarbrücken.

Verhandlungsgebiet Kaiserslautern, umfassend Kaiserslautern und Homburg (Pfalz), am Donnerstag, den 9. Juni, vorm. 8½ Uhr in der Handwerkskammer zu Kaiserslautern.

Verhandlungsgebiet Zweibrücken, umfassend Zweibrücken und Pirmasens, am Donnerstag, den 9. Juni, nachm. 3 Uhr im Deutschen Haus.

Für Saarbrücken und St. Ingbert am Freitag, den 10. Juni, vorm. 9 Uhr, auf dem Bureau des Arbeitgeberbundes in Saarbrücken.

Für Trier am Sonnabend, den 11. Juni, im Trierschen Hof daselbst.

Der Arbeitsmarkt im Baugewerbe und die Aussperrung

Ueber die Einwirkung der Bauarbeiteraussperrung auf die Geschäftslage und auf den Arbeitsmarkt, so schreibt die „Arbeitsmarkt-Korrespondenz", werden vielfach übertriebene Nachrichten verbreitet, daß es notwendig ist, einmal die nüchternen Ziffern der Statistik reden zu lassen. Etwa 150 000 Arbeiter sind ausgesperrt, weitere Arbeiterschichten sind in Mitleidenschaft gezogen, aber die Gesamtzahl der für das ganze Baugewerbe in Betracht kommenden Arbeitskräfte beläuft sich auf mehr als 1½ Millionen. Dort, wo die Aussperrung durchgeführt ist, liegt natürlich die Bautätigkeit danieder, der Arbeitsmarkt zeigt so gut wie keinen Verkehr und ist natürlich für die Arbeitsuchenden, namentlich wenn sie organisiert sind, schlecht. Aber ganz anders liegen die Verhältnisse in allen den Gebieten, wo die Aussperrung nicht durchgeführt ist, und diese Gebiete machen doch den überwiegenden Teil des ganzen deutschen Wirtschaftsgebietes aus. Betrachtet man nun den Verlauf des Arbeitsmarktes für das gesamte Reich, so zeigt sich von Monat zu Monat im Jahre 1910 eine fortschreitende Besserung des Arbeitsmarktes. Denn es betrug der Andrang Arbeitsuchender auf je 100 offene Stellen im Januar 499,49; im Februar 342,27; im März 157,53 und im April 146,80. Also die Aussperrung mit allen ihren unangenehmen Wirkungen vermochte den Andrang noch nicht einmal auf die Höhe des Monats März hinaufzutreiben. Nur aus einem Vergleich mit der Bewegung des Andranges von März auf April in früheren Jahren läßt sich der Grad der Einwirkung der Aussperrung feststellen. Da ergibt sich dann allerdings, daß die Besserung von März auf April in diesem Jahre merklich, allerdings keineswegs beängstigend geringer war als in früheren Jahren. Es betrug nämlich in den nachstehenden Jahren der Andrang im März und April, sowie die Abnahme des Andrangs im April gegen März:

	1906	1907	1908	1909	1910
März	144	126	156	235	157
April	116	110	160	126	147
Abnahme	— 28	— 16	+ 4	— 109	— 10

Die gewaltige Besserung im Jahre 1909 rührt hauptsächlich von dem Umstande her, daß damals wegen der Witterung

Die Leuchttürme als Bauwerke.

Nachdruck verboten.

Die Schiffahrt wäre namentlich an den Küsten, in der Nähe von Klippen, Riffen, Untiefen und Sandbänken außerordentlich gefährlich, wenn nicht durch bestimmte Anzeichen und Merkmale vor den Gefahren gewarnt werden könnte. Neben den mancherlei anderen Einrichtungen, die zur Orientierung der Schiffer getroffen sind, sind es die Leuchttürme, die das höchste Interesse für die Schiffahrt in Anspruch nehmen. Schon allein wegen der großen Schwierigkeiten, unter denen sehr viele Leuchttürme aufgeführt wurden und wegen der Eigenart der Herstellung sind die Leuchttürme Bauwerke, die eine nähere Betrachtung verdienen.

Leuchtfeuer zur Orientierung der Schiffer wurden schon im frühesten Altertum verwendet. Bereits bei Homer in der Odyssee sind Leuchtfeuer erwähnt, die den Schiffern den Weg anzeigen sollten. Der älteste eigentliche Leuchtturm, von dem wir Kunde haben, ist der Leuchtturm auf der Insel Pharos am Eingang des Hafens von Alexandria. Zum ersten Mal wird dieser Leuchtturm im Jahre 283 vor Chr. erwähnt; er bestand bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, also über anderthalb Jahrtausende, und nicht der eigene Verfall hat das Ende dieses berühmten, ältesten Leuchtturmes herbeigeführt, sondern eine wilde Zerstörungstat der Türken. Diese haben den Turm bis auf den Grund zerstört. Daß dieses Bauwerk wirklich als Leuchtturm erbaut war und als solcher diente, bewies die Inschrift, die er an der Außenseite trug. Sie lautete: „Sostratus von Knidos, der Sohn des Dexiphanos (der Erbauer des Turms) den rettenden Göttern zum Wohle der Seefahrer". Dieser Leuchtturm auf Pharos soll die riesige Höhe von 170 Metern erreicht haben; er war aus Quadern aufgeführt; der Sockel bis zu einiger Höhe war viereckig erbaut, der obere Teil hatte die achteckige Form. Daß dieser Leuchtturm ein gewaltiges Bauwerk gewesen sein muß, geht schon daraus hervor, daß es zu den sieben Weltwundern gehörte, von denen uns die alte Geschichte zu berichten weiß.

Von den jetzigen Leuchttürmen ist wohl der älteste der auf Neuwerk, einer zu Hamburg gehörenden Insel am Eingang zur Elbe. Dieser Leuchtturm auf Neuwerk ist bereits im Jahre 1299 errichtet worden, ist also immerhin über 600 Jahre alt. Hat Deutschland jetzt den ältesten Leuchtturm, so kann Frankreich dafür nach der Kostspieligkeit der Errichtung, nach der inneren und äußeren Ausschmückung, den Anspruch geltend machen, den prächtigsten Leuchtturm zu besitzen. Er steht an der Mündung der Gironde bei Cordouan; er ist auf einem Felsen errichtet, der beim Hochwasser stets einige Meter vom Wasser untersetzt wird, und wurde von 1584 bis 1610 erbaut. Seine Höhe betrug zunächst 37 Meter, da aber die Lichtverbreitung von dieser Höhe nicht als ausreichend gelten konnte, so wurde der Turm am Ausgang des 18. Jahrhunderts auf 60 Meter erhöht. Dieser im Renaissancestil erbaute Leuchtturm zeigt nicht nur nach außen eine feine Gliederung im Aufbau, er ist auch im Innern auf das schönste ausgeschmückt. Ein Teil der inneren Gemächer im ersten Stockwerk dieses Leuchtturmes galten als Königszimmer und durften nur vom König bei einem etwaigen Besuche benutzt werden. Solche herrliche Leuchttürme sind später nirgends mehr gebaut worden; bei der Erbauung waren vielmehr stets nur Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend; nicht darauf kam es an, wie ein Leuchtturm schön auszuschmücken sei, sondern darauf, wie er am besten seine Aufgabe als Lenker und Signalist der Schiffer erfüllt.

Viele Leuchttürme sind unter ungeheuren Schwierigkeiten, nach manchen langwierigen und kostspieligen Versuchen und unter steter Lebensgefahr für die Ingenieure, Techniker und Bauarbeiter, die für den Aufbau gewonnen waren, errichtet worden. Ein Denkmal der menschlichen Energie und Ausdauer gegenüber den Naturgewalten ist z. B. der Leuchtturm in Eddystone an der Westküste Englands; dieser Leuchtturm hat bereits drei Vorgänger, die alle dem Ansturm der Naturgewalten nicht Trotz bieten konnten, bis es dann schließlich doch gelang, den menschlichen Geist und die Technik über Sturm und Wogenprall triumphieren zu lassen. Zum ersten Mal wurde auf Eddystone im Jahre 1696 ein Leuchtturm errichtet. Dieser Turm war nur 18 Meter hoch und aus Holz gebaut. Bald stellte sich heraus, daß die Höhe des Turmes viel zu niedrig bemessen war, denn wenn große Sturzwellen heranstürmten, so war oft genug die Laterne auf dem Turm unter Wasser. In Zeiten mit ruhigem Wetter wurde dann der Turm an seiner Basis mit einer Mauer von einem Meter Dicke umgeben, und außerdem wurde der Turm auf das doppelte erhöht. So tat der Leuchtturm von Eddystone seine Dienste einige Jahre, bis dann im Jahre 1703 bei einem fürchterlichen Sturme der Erbauer und verschiedene Bauarbeiter, die eine Ausbesserung am Turm vornehmen sollten, mitsamt dem Turm von den Fluten hinweggespült wurden; alle Menschen auf dem Turm fanden ihren Tod in den Wellen. Drei Jahre später, im Jahre 1706, wurde auf Eddystone mit dem Bau des zweiten Leuchtturmes begonnen, und schon im Jahre 1708 konnte dieser zweite Turm in Betrieb gesetzt werden. Auch dieser Leuchtturm war wieder aus Holz. Nachdem er im Jahre 1755 durch ein Feuer vernichtet worden war, begann im Jahre 1757 der Bau des dritten Turmes. Dieser Turm, der im Jahre 1759 in Betrieb gesetzt wurde, war aber aus Stein hergestellt. Er war so fest gebaut, daß ihm auch die stärksten Sturzwellen nichts anhaben konnten, dafür aber schienen die Wellen ihr Zerstörungswerk um so stärker gegen den Felsen ausüben zu wollen, auf dem der Leuchtturm errichtet war. Nachdem der dritte Leuchtturm mehr als 100 Jahre gestanden hatte, war es offensichtlich, daß die Wellen den Felsen so stark unterhöhlt hatten und noch weiter unterhöhlen würden, daß auch der dritte Leuchtturm keinen allzu langen Bestand mehr haben würde. Es wurde deshalb im Jahre 1878 mit dem Bau eines vierten Leuchtturmes begonnen. Dieser vierte Turm ist auf einem Riff gebaut, das für alle Zeit Sicherheit gegen den Wogenprall bietet. Die Schwierigkeiten bei der Erbauung waren auch bei diesem Leuchtturm sehr groß. Wegen der oft andrängenden Sturzwellen konnte im ersten Jahr überhaupt nur 135 Stunden gearbeitet werden. Die Mauern sind aus bestem Granit, und jeder Stein ist mit dem andern durch sogenannten Schwalbenschwanz-Versatz verbunden. Trotz der Einfachheit des ganzen Bauwerks hat dieser vierte, im Jahre 1883 eingeweihte Leuchtturm von Eddystone doch weit über eine Million Mark gekostet. Sehr ernstliche Schwierigkeiten hat auch die Erbauung des Leuchtturms Bell Rock und des Turms von Skerryvore auf der Insel of Three an der Westküste von Schottland gemacht. Der berühmteste englische Leuchtturmerbauer war Robert Stevenson, der in seinem Leben 18 Leuchttürme erbaute.

Auch an der deutschen Küste stehen neben dem bereits erwähnten Turm von Neuwerk am Elbeeingang viele Leuchttürme. Der berühmteste davon ist der Rothesand-Leuchtturm in der Nordsee, an der Wesermündung, ungefähr 50 Kilometer von Bremerhaven entfernt. Der Rothesand-Leuchtturm war der erste, der mitten im Meer, auf sandigem Boden und bei einer respektabeln Meerestiefe erbaut worden ist. Durch einen Senkkasten, der mit Beton gefüllt wurde, sollte ein fester Grund gebildet werden, auf den dann der eiserne Turm montiert werden sollte. Beim ersten Male, im Jahre 1881, mißlang der Versuch mit dem Senkkasten, da dieser von den Wellen ganz glatt auseinandergebrochen wurde, im Jahre 1883 begann aber die Arbeiten nach der gleichen Idee abermals und diesmal waren die Arbeiten vollständig erfolgreich. Bereits im Oktober 1885 konnte der Rothesand-Leuchtturm angezündet werden.

Wir haben schon Leuchttürme aus Holz, Stein und Eisen kennen gelernt; es werden aber auch schon Leuchttürme aus Ziegeln und Beton errichtet. Wegen seiner Feuergefährlichkeit und auch wegen seiner leichteren Abnutzung findet das Holz als Baumaterial zu Leuchttürmen nur noch in besonders arteten Fällen Verwendung, an ganz entfernten Punkten des Erdballs, wo zwar Holz sehr leicht zu beschaffen ist, wo aber Heranholung von anderen Baumaterialien mit außergewöhnlichen Kosten verknüpft wäre. Die Verwendung von Holz zu Leuchttürmen wird auch dort vorgezogen, wo die Leuchttürme infolge Veränderung der Strömungen öfter versetzt werden müssen, oder wo häufige Erdbeben die Steinbauten zu vernichten drohen. Als Baumaterial für Leuchttürme hat sowohl das Eisen als auch der Stein besondere Vorzüge, und es kommt auf die speziellen Verhältnisse an, welches von diesen beiden Materialien vorgezogen zu werden verdient. Ein Leuchtturm aus Stein ist immer noch um vieles dauerhafter als ein solcher aus Eisen. Dafür ist aber ein Turm aus Eisen viel leichter aufzustellen, wenn vorher die einzelnen Stücke in der Fabrik fertiggestellt werden können und an Ort und Stelle nur zusammengesetzt zu werden brauchen.

verhältnisse die Bautätigkeit sich im März noch nicht entfalten konnte, so daß der April erst den richtigen Frühjahrsaufschwung brachte. Das Jahr 1908 aber brachte infolge der gewerblichen Krise einen Niedergang der Bautätigkeit, der im April noch zu einer Verschlechterung des Arbeitsmarktes führte. Abgesehen vom Jahre 1908 war aber der Monat April immer ein Monat der Besserung, die nun in jedem der Vergleichsjahre größer war als 1910. In dem geringeren Grad der Besserung haben wir also die Wirkung der Aussperrung zu erkennen. In den einzelnen Landesteilen gestaltete sich der Andrang im April recht ungleichartig, aber es überwiegen doch die Landesteile, in denen der Andrang nicht nur gegenüber März dieses Jahres, sondern auch gegenüber April 1909 gesunken ist. Bemerkenswert ist die Bewegung des Andranges in Berlin und in Hamburg. In beiden Städten hat der Andrang gegen März zugenommen, aber in Berlin nur wenig, von 142,0 auf 146,1; in Hamburg dagegen von 238,7 auf 269,0. Gegenüber dem Vorjahr weist Berlin eine entschiedene Besserung, Hamburg dagegen eine erhebliche Verschlechterung auf. Zweifellos hat sich in diesen beiden Städten, die von der Aussperrung verschont geblieben sind, das Angebot Arbeitsuchender stark vermehrt, indem aus den Aussperrungsgebieten ein erheblicher Zuzug stattgefunden hat. Während er aber in Berlin leichter untergebracht werden konnte, war in Hamburg die Arbeitsgelegenheit nicht so reichlich, so daß der Arbeitsmarkt ein rasches Anwachsen des Ueberangebotes aufwies. Auch ist zu berücksichtigen, daß in Hamburg der Zuzug aus den Aussperrungsgebieten etwas kräftiger erfolgt sein dürfte, als nach Berlin. Auch in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Sachsen und in Elsaß-Lothringen hat sich der Andrang gegenüber 1909 verschärft. Alle anderen Landesteile weisen eine Erleichterung auf. Zurückgegangen ist der Andrang in Brandenburg (außer Berlin) von 265,4 auf 142,0; in Schlesien von 120,0 auf 101,0; in Schleswig-Holstein von 112,3 auf 100,7; in Hannover von 98,2 auf 80,1; in Westfalen von 220,1 auf 162,3; in Hessen-Nassau von 207,1 auf 129,5; im Rheinland von 149,3 auf 143,9; in Bayern von 105,2 auf 92,0; im Königreich Sachsen von 103,4 auf 102,3; in Württemberg von 120,7 auf 90,1; in Baden von 146,1 auf 136,2 und endlich in Hessen von 265,5 auf 148,6. Daß der Andrang fürs ganze Reich trotz der Aussperrung im April noch abgenommen hat, dürfte aber zu einem Teil noch darauf zurückzuführen sein, daß zahlreiche Arbeiter des Baugewerbes, die auf dem Lande ihr kleines Anwesen haben, sich während der Zeit des Kampfes auf dieses zurückgezogen haben, oder aber dieses Jahr gar nicht erst in die Städte, in denen die Aussperrung drohte, gekommen sind. Ob diese Arbeiter auf dem Lande Arbeit gefunden haben, oder ob sie sich der Beschäftigung ihres kleinen Anwesens widmen, dürfte schwer zu entscheiden sein. Jedenfalls aber ist das Kontingent dieser Arbeiter nicht ganz gering zu schätzen. So ist es alles in allem durchaus erklärlich, daß die Wirkungen der Aussperrung auf den Arbeitsmarkt lange nicht so scharf und einschneidend sind, wie es vielfach nach zahlreichen Aeußerungen der Presse erscheint.

Vom Kampf im Baugewerbe.

Keinen Frieden?

Aus München meldet die Tagespresse: In einem vertraulichen Schreiben des Arbeitgeberbundes werden die Arbeitgeber aufgefordert, sich auf eine Fortdauer der Aussperrung einzurichten, da der Arbeitgeberbund unter allen Umständen gewillt ist, auszuharren und nur nach Niederringung der Arbeiter Frieden zu schließen gewillt ist.

Der Vorstand des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten stellte auf seiner Vorstandssitzung am 29. Mai in Hagen i. W. fest, daß es bei dem früher gefaßten Beschlusse, sich einem Schiedsspruche nicht zu unterwerfen, verbleiben müsse, und daß auch die Dresdener Beschlüsse des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe nach wie vor aufrecht zu erhalten seien. In der Versammlung wurde darüber geklagt, daß die Arbeitgeber von verschiedenen Industriellen nicht so unterstützt würden, wie es die Lage erfordere. Insbesondere wurde auch über die Haltung des Stahlwerksverbandes Klage geführt.

Während im Reichstag die Einigungsverhandlungen geführt wurden, erließ der Bundesvorstand folgendes Rundschreiben:

„Mitteilungen
des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe an die Landes-, Bezirks- und Ortsverbände.
Ausgegeben am 27. Mai 1910.

1. Die vom Staatssekretär des Innern eingeleiteten Vermittlungsverhandlungen haben am 27. d. M., 2 Uhr nachm., im Reichstagsgebäude begonnen. Die Parteien verhandeln vor dem Vertreter des Herrn Staatssekretärs des Innern, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Wiedfeldt, und dem Herrn Oberbürgermeister Dr. Beutler-Dresden und Gerichtsdirektor Dr. Prenner-München. Der Arbeitgeberbund ist durch seinen geschäftsführenden Ausschuß vertreten. — Die Aussperrung bleibt selbstverständlich so lange bestehen, bis nicht nur über das Tarifvertragsmuster, sondern auch über die Lohnhöhe und die sonstigen örtlichen Zusätze in allen Bezirken eine Einigung erzielt ist.

2. Da alle Gewerkschaften beschlossen haben, die Bauarbeiter zu unterstützen, so empfehlen wir unseren Mitgliedern, auf ihren Bauten alle Gewerksarbeiten einzustellen oder wenigstens möglichst einzuschränken.

3. Die Verbände, welche über unfreundliches Verhalten einzelner Bauherren (Firmen) berichten, dürfen dies nur nach eingehenden Informationen tun. Die betreffenden Bauherren (Firmen) müssen genau bezeichnet werden, damit an sie zu richtende Briefe nicht wegen ungenauer Adressierung als unbestellbar zurückkommen.

4. Die Bezirksverbände werden ersucht, soweit das bisher noch nicht geschehen ist, Kommissionen zur Prüfung von Unterstützungsgesuchen einzurichten. Die Namen und Wohnsitze der Mitglieder dieser Kommissionen sind dem Bundesvorstand bis zum 1. Juli d. J. mitzuteilen.

5. Die Festigkeit unserer Mitglieder wird vielfach durch Drohungen der Bauherren beeinflußt, Prozesse auf Schadenersatz anzustrengen. Wir ersuchen die Mitglieder wiederholt, sich den Grundsatz, Sperre und Streik sind höhere Gewalt, der der einzelne machtlos gegenübersteht, zu eigen zu machen und auf Grund dessen Schadenersatzansprüche zurückzuweisen. Die Kosten etwaiger Prozesse solcher Art werden, wenn der Fall vorher dem Bezirksverband vorgelegt und von diesem gebilligt worden ist, aus dem Unterstützungsfonds des Bundes ersetzt werden können. Von größtem Werte ist hierbei, daß in jedem Bezirke der beste Anwalt für solche Prozesse gewonnen wird.

6. Vom Landesverband Elsaß-Lothringen sind allen Verbänden Drucksachen übersandt worden, unter denen als äußerst beachtlich der Vertrag mit den Ziegeleien und das Schreiben an die Baumaterialienhändler zu bezeichnen ist. Wir machen auf diese Schreiben noch besonders aufmerksam, weil sie recht geeignet erscheinen, den damit beabsichtigten Zweck zu erreichen.

7. Aus dem Maiheft des Reichsarbeitsblattes.

Im Baugewerbe bestehen folgende Arbeitgeber-Reichsverbände:

	Mitglieder	Arbeiter
1. Deutscher Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, E. V., Berlin	22 000	333 000
2. Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe, Berlin	20 055	55 798
3. Verband selbst. Bildhauer, Stukkateure und Gipser Deutschlands, E. V., Frankfurt a. M.	900	10 000
4. Zentralverband d. Gipser-, Stukkateur- u. Verputzmeister Deutschlands, E. V., Karlsruhe i. B.	680	—
5. Reichsverband für die Steinsetz-, Pflasterer- u. Straßenbaugewerbe, E. V., Leipzig	136	10 000
6. Verband der Arbeitgeber d. Töpfer- u. Ofensetzer-Gewerbes Deutschlands, E. V., Berlin	2 000	5 000
7. Zentralverband deutscher Dachdeckermeister, Neuwied	530	—
8. Deutscher Arbeitgeberverband für das Plattengewerbe, Berlin	150	1 500
9. Verband der Deutschen Tiefbauunternehmer, E. V., Berlin	1 000	80 000

Die Arbeitgeberverbände des Baugewerbes bilden der Zahl nach 46,92 Prozent aller deutschen Arbeitgeberverbände, ihre Mitglieder umfassen 44,34 Prozent aller Mitglieder deutscher Arbeitgeberverbände.

Ueber die Aussperrung im Baugewerbe im Jahre 1909 wird im Reichsarbeitsblatt berichtet:

„Von den vorgenommenen 115 Aussperrungen entfielen beinahe die Hälfte (44,3 Prozent) mit mehr als zwei Drittel durch die Aussperrung betroffenen Arbeiter (71,3 Prozent) auf das Baugewerbe. Vierundzwanzig dieser Aussperrungen endeten mit einem vollen Erfolg, vierundzwanzig mit einem teilweisen Erfolg, nur drei mit einer Niederlage der Arbeitgeber."

In Eisenach klebt an dem Geschäftsbureau des Arbeitgeberbundes folgendes Plakat:

Um irrigen Auffassungen vorzubeugen, wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, daß die Dauer der Aussperrung im Baugewerbe auf sechs Wochen verlängert worden ist. Dispens für Materiallieferung wird grundsätzlich nicht erteilt.

Eisenach, den 28. Mai 1910.

Arbeitgeberbund für das Baugewerbe.

Sind das die letzten Krämpfe, oder will man keinen Frieden? In einer am 1. Juni in Barmen stattgefundenen Arbeitgeberversammlung beschlossen, wie die „Rhein.-Westf. Ztg." mitteilt, die Vertreter der Baubetriebe des bergischen Landes, in der Aussperrung auszuharren und sprachen die Erwartung aus, daß auch die anderen Betriebe in dem Kampf ausharren werden, um dem Arbeitgebertum einen Rückhalt zu bieten.

Entbindet Aussperrung von der übernommenen Vertragspflicht?

Herr Hauswald (Mainz), dem die übernommenen Arbeiten am städtischen Theaterumbau infolge der Aussperrung seitens der Stadt entzogen und in eigener Regie ausgeführt wurden, hat gegen die Stadt Mainz Schadenersatzklage angestrengt. Die Klage wurde kostenpflichtig zurückgewiesen. In der Urteilsbegründung heißt es:

„Es lohnt sich doch, die Frage anzuregen, ob Herr Hauswald unter Berufung auf § 275 BGB. behaupten kann, es liege eine (subjektive) Unmöglichkeit der Vertragserfüllung vor, wodurch er von der Verpflichtung zur Leistung der vertraglich übernommenen Verpflichtung frei geworden. An und für sich betrachtet man den Ausbruch eines Streiks als eine Befreiung im Sinne des § 275 BGB., allein doch auch nur mit der Einschränkung, daß es dem Verpflichteten unmöglich war, den drohenden Streik abzuwenden, oder den ausgebrochenen Streik zu beendigen. So einfach liegt die Frage aber nicht bei der Aussperrung. Hier kann nicht ohne Prüfung der näheren Umstände von einem Ereignisse gesprochen werden, das sich als unabwendbar darstellt. Während beim Streik die Arbeiter ihre Dienste versagen und darum eine übernommene Arbeit ohne Zutun der Verpflichteten ins Stocken gerät, beruht die Aussperrung auf der freien Entschließung der Arbeitgeber, auch derjenigen, die sich vertraglich zur Leistung einer Arbeit verpflichtet haben. Wie nun durch Herrn Bürgermeister Kuhn bekundet wurde, haben nicht alle Bauunternehmer sich der angeordneten Aussperrung gefügt, die Bauunternehmer in Hamburg, Berlin und anderen Orten haben ihre Arbeiten überhaupt nicht eingestellt. Anderwärts haben inzwischen Lokalverbände sich mit den Arbeitern geeinigt, auch sind Unternehmer aus dem Verband ausgeschieden. Mithin ist die Einstellung der Arbeiten am Theaterbau auf den freien Willen des Unternehmers zurückzuführen, in dessen Belieben es gestellt war, ob er sich den Beschlüssen der Mehrheit seiner Standesgenossen anschloß oder nicht. Wenn er der Aussperrung sich anschloß, so handelte er in Wahrung der Forderungen eines Teils seiner Standesgenossen, diente damit auch seinen Zwecken, namentlich in Abwehr drohender Nachteile. Kommt er hierbei in einen Widerstreit der Pflichten, so dürfte sein Verhalten der Stadt gegenüber als ein vorsätzliches Handeln anzusehen sein, womit er sich der Gefahr aussetzte, für den aus seinem Handeln entstehenden Schaden verantwortlich gemacht zu werden, wobei allerdings der Schlußsatz des § 276 BGB. in Betracht käme, der eine vertragliche Entbindung von der Haftung wegen Vorsatzes ausschließt. Auf die Prüfung dieser Frage braucht aber hier nicht mehr eingegangen werden.

Wie die Dinge liegen, so hat die Stadt Mainz, nachdem sie durch die Arbeitseinstellung vor eine vollendete Tatsache gestellt wurde, einen Zustand herbeigeführt, der weder als die Folge einer Ankündigung, noch als die eines Einschreitens auf Grund der §§ 21, 22 der allgemeinen Bedingungen des Werkvertrages aufzufassen ist."

Damit hat Herr Rechtsanwalt Dr. Baum im allgemeinen recht behalten. Die Städte Posen, Görlitz und Liegnitz sind inzwischen dem Beispiele der Stadt Mainz gefolgt.

Ohne Bedeutung

soll der Brief des Herrn Fritz an den Kommerzienrat Menk, worin er sich über die Unterstützung der Industrie beschwert, gewesen sein. Um Mißverständnisse hüben und drüben soll es sich nach der Arbeitszeitung gehandelt haben. Wie diese entstanden sein so[illegible] darüber schreibt sie wörtlich (Nr. 22 vom 29. Mai):

„Diese Mißverständnisse waren hervorgerufen durch die geschickte Preßmache, welche die sozialdemokratische Presse auf Grund der gedankenlosen Unterstützung der bürgerlichen Sensationspresse zu Anfang der Aussperrung gegen die Bauunternehmer ins Werk setzen konnte. Dies hat anfänglich Verwirrung in die Reihen der Arbeitgeber getragen. Indessen ist dadurch kein nachhaltiger Schaden verursacht worden, weil die Sitzungen des Kartellausschusses der beiden Arbeitgeberzentralorganisationen Klarheit in alle Verhältnisse brachten und die entstandene Verwirrung beseitigten. Heute ist die Bauarbeitgeberschaft gut diszipliniert und es fließen die zur Kriegführung nötigen Gelder in vollkommen ausreichender Weise dem Unterstützungsfonds für das Baugewerbe zu. Die Arbeitgeber haben deshalb allen Grund, zur Aussperrung gutes Vertrauen zu hegen.

Alle Freunde der Arbeitgeber werden gebeten, den sozialdemokratischen Stimmungsberichten, welche vielfach aus Sensationsbedürfnis von der bürgerlichen Presse übernommen werden, keine Bedeutung beizulegen und nicht zu verlangen, daß die Arbeitgeber eine gleiche Preßmache entgegenstellen. Denn es kommt nicht darauf an, wer der Presse mit größeren Flunkereien aufwarten kann, sondern darauf, welche von beiden Parteien die Aussperrung am längsten durchhält. Nach dieser Richtung wird, so hoffen wir zuversichtlich, die von der Industrie unterstützte Bauarbeitgeberschaft der Sozialdemokratie keine Freude bereiten."

Das scheint eine gesuchte Ausrede zu sein. Denn die bekanntgewordenen tatsächlichen Unterstützungssummen der Industrie lassen die Klagen des Herrn Fritz als durchaus berechtigt erscheinen. Wer aber während der Aussperrung geflunkert hat, das waren nicht etwa die Arbeiter, sondern der Arbeitgeberbund f. d. B., dafür haben wir die Beweise in durchaus einwandfreier Weise geliefert.

Unfälle.

Ein drastisches Beispiel von Terrorismus auf Arbeitgeberseite ereignete sich anläßlich der Bauarbeiter-Aussperrung in dem etwa 1 Stunde von Memmingen entfernten Hawangen. Kollege Henkel, dem als Vorarbeiter im Zimmerergewerbe am 10. April Gelegenheit geboten wurde, in den Polierverband einzutreten, dieses aber nicht tat, wurde am 15. April ebenfalls mit ausgesperrt. Am 18. April trat er bei dem Meister Deuring in Hawangen, welcher nicht im Arbeitgeberbund organisiert ist, in Arbeit. Herr Deuring erhielt deshalb von Arbeitgeberseite eine Zuschrift, in welcher er gebeten wurde, daß er die bei ihm beschäftigten organisierten Arbeiter entlassen möge, worauf jedoch Herr Deuring nicht einging. Dieser ließ auch weiter arbeiten, nachdem ihm mit Materialentzug gedroht wurde. Am Montag, 23. April, trat nun auch noch Kollege Schädle, ebenfalls Zimmerer (beide Kollegen waren bei Herrn Maurer in Memmingen in Arbeit), bei Herrn Deuring ein. Das war den Herren Arbeitgebern doch zu viel! Am Dienstag darauf kamen die Herren Arbeitgeber Maurer und Buder in die Wirtschaft nach Hawangen, wo unsere beiden Kollegen eben beim Vesperbrot saßen. Daß diese Herren nicht umsonst nach Hawangen kamen, wurde bald klar. Herr Maurer meinte zu seinen früheren Arbeitern, die jahrelang bei ihm in Arbeit gestanden, sie könnten bei ihm nicht mehr anfangen, wenn die Aussperrung beigelegt wäre. Selbstverständlich wehrten sich unsere Kollegen auch ihrer Haut, was zu einem Wortgeplänkel führte. Ihr Mütchen glaubten aber diese Herren an dem dazugekommenen Herrn Deuring kühlen zu müssen. Es wurde u. a. gesagt, „das ist der Dank, daß man euch „Mistgabelhengsten" die Lehrlinge prüft". Ja, der Haß oder die „Bildung" ließen es sogar zu, daß Herr Deuring „trauriger Hanswurst" geheißen wurde. In Anwesenheit der beiden Herren Arbeitgeber bot Herr Deuring unseren Kollegen Feierabend, in Wirklichkeit arbeiten diese jedoch weiter. Ueber die gebrauchten Kraftausdrücke der „gebildeten" Herren wird eine andere Stelle entscheiden, da Herr Deuring Beleidigungsklage gestellt hat. Dem taktvollen Verhalten unserer Kollegen ist es zu danken, daß die erregte Einwohnerschaft den beiden Herren nicht den Ausgang des Dorfes zeigte.

Der Münchener einseitige Zwangsarbeitsnachweis lebt wieder auf.

Der Münchener Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat an seine Mitglieder folgendes Rundschreiben versandt:

Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für München und Umgebung.

Sehr wichtig! München, den 25. Mai 1910.

An sämtliche dem Verbande angehörenden Bau- und Zimmereigeschäfte!

Betreff: Obligatorischer Arbeitsnachweis für das Baugewerbe in München.

Durch Schiedsspruch des Münchener Einigungsamtes wurde uns das Recht abgesprochen, einen Zwang zur Benützung unseres obligatorischen Arbeitsnachweises auszuüben. Unser Verband hat es seinerzeit trotz mannigfacher Kundgebungen von auswärts unterlassen, gegen den Schiedsspruch zu protestieren, obwohl wir der Ansicht waren und heute noch sind, daß das Gewerbegericht diese Frage überhaupt nicht hätte entscheiden dürfen. In ganz loyaler Weise hat die Vorstandschaft und die Vollversammlung der Gruppe der Bau- und Zimmermeister beschlossen, unseren Arbeitsnachweis mit dem angezogenen Schiedsspruch in Ein-

---

Nach Schaffung des Rothesand-Leuchtturmes wurden noch noch andere Leuchttürme im offenen Meer errichtet. Dabei wurde bei der Errichtung nach einem anderen Prinzip vorgegangen. Wie beim Rothesand-Leuchtturm zuerst durch Versenkung von Beton ein künstlicher Baugrund geschaffen worden war, so wurden bei anderen eisernen Leuchttürmen zuerst lange eiserne Pfähle in den Meeresgrund getrieben, auf denen dann der Turm festgemacht wurde. Der erste Leuchtturm, der nur aus Beton errichtet wurde, ist der im Jahre 1895 in einer Bauzeit von vier Monaten errichtete Leuchtturm von Raz Tina an der Ostküste von Tunis. Die Leuchttürme werden viereckig, achteckig und in der runden Form aufgeführt. Türme von geringer Höhe und solche, die nicht der Brandung und nicht zu starken Stürmen ausgesetzt sind, können die viereckige oder mehreckige Form erhalten, dagegen ist bei solchen Leuchttürmen, die der Brandung ausgesetzt sind und die starke Stürme aushalten müssen, die runde Bauart eine Notwendigkeit, da sich die Brandung an einem runden Turm viel leichter bricht, und da der Sturm ebenfalls an einer runden Bauart weniger Angriffsflächen findet.

Die Sichtweite der Leuchtfeuer richtet sich nach der Höhe der ausgesteckten Leuchtapparate; je höher der Turm, je weiter auch die Sichtweite. Im allgemeinen besteht zwischen der Höhe des Leuchtturmfeuers und der Sichtweite folgender Zusammenhang: bei 10 Meter Höhe leuchtet das Feuer 20 Kilometer weit, bei 20 Meter Höhe 25 Kilometer, bei 30 Meter 29 Kilometer, bei 40 Meter 32 Kilometer, bei 50 Meter 35 Kilometer, bei 60 Meter 38 Kilometer, bei 70 Meter 40 Kilometer, bei 80 Meter 42 Kilometer, bei 90 Meter 44 Kilometer und bei 100 Meter 46 Kilometer. Hinsichtlich der Beleuchtung finden wir nicht nur die verschiedensten Beleuchtungsapparate, sondern auch noch die verschiedensten Beleuchtungsstoffe. Und wiederum sehr verschieden sind auch die Arten der Feuer auf den Leuchttürmen. Hätten die Leuchttürme an derselben Küste auch gleichmäßig leuchtende Feuer, so würde den Schiffern oftmals erst recht eine Orientierung unmöglich gemacht, ja bei einer Gleichartigkeit der Feuer würden vielleicht manche Schiffe erst recht in Gefahren hineingeraten. Um dies zu verhüten, erhalten die Leuchttürme verschiedenartige Feuer, und erst diese Unterscheidungsmerkmale, dieses verschiedenartige Aufflammen der Leuchtturmfeuer kann den Schiffern wirklich zur Orientierung dienen. An den deutschen Küsten haben wir auf den Leuchttürmen acht Feuerarten: Feste Feuer, feste Feuer mit Blinken, unterbrochene Feuer, Blitzfeuer, Wechselfeuer, Blinkfeuer, Gruppen-Blinkfeuer und Funkelfeuer, deren Beschreibung im einzelnen zu ausführlich werden müßte. Viele Tausende von Bauarbeitern haben ihr Leben aufs Spiel setzen müssen, um alle diese Leuchttürme an den Küsten, auf Inseln, auf Felsenriffen und mitten im Meer zu bauen, viel größer aber ist noch die Zahl der Menschen, denen durch diese Leuchttürme das Leben gerettet worden ist.

Alois Michel, Berlin.

klang zu bringen. Gleichzeitig wurde aber beschlossen, nach Beendigung des Vertrages unseren obligatorischen Arbeitsnachweis sofort wieder zur Einführung zu bringen. Derselbe besteht also seit 16. April.

Mit diesem Tage traten die ursprünglichen Satzungen des Arbeitsnachweises wieder in Kraft. Selbstverständlich haben und werden wir den Arbeitsnachweis während der Sperre nicht in Betrieb setzen, nach Aufhebung der Sperre wird aber der Betrieb desselben nach der früher beschlossenen Geschäftsordnung und nach den ursprünglichen Satzungen wieder eröffnet. Zur Beseitigung von Zweifeln und um Ihnen Gelegenheit zu geben, sich heute schon danach einzurichten, d. h. Ihre Vorbereitungen über den Bezug von Arbeitern, Forderungszettel usw. nachzulesen, bringen wir Ihnen den seinerzeitigen Vollversammlungsbeschluß vom 16. Juni 1909 heute schon in Erinnerung, der — wir wiederholen es — dahin ging, nach Ablauf des Vertrages den obligatorischen Arbeitsnachweis wiederum zur Einführung zu bringen. Unsere Mitglieder dürfen also nach der Sperre Arbeiter lediglich und ausschließlich nur durch unseren obligatorischen Arbeitsnachweis beziehen, wie es Satzungen und Geschäftsordnung vorschreiben. Geschäftsordnungen, Satzungen, Anschlagplakate für die Bauten usw. können bei der Geschäftsstelle erholt werden.

Hochachtungsvoll

Der 1. Vorsitzende:

J. A.: G. Bergmüller, Geschäftsführer.

Damit wird der alte Kampf wieder aufleben. Und er wird so lange dauern, bis man sich dazu entschließt, paritätische Arbeitsnachweise mit den Arbeitern einzurichten.

Arbeitgeberterrorismus gegen unorganisierte Unternehmer.

Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Landesverband Württemberg, veröffentlicht folgendes Rundschreiben:

Stuttgart, den 25. Mai 1910.

Geehrter Herr Kollege!

In der Meisterversammlung unserer Mitglieder Groß-Stuttgarts vom 23. d. M. und in der Ausschußsitzung unseres Landesverbandes vom 24. d. M. ist nachfolgender Beschluß gefaßt worden und werden Sie hierdurch davon benachrichtigt mit dem dringenden Ersuchen, dem Beschluß strikte nachzukommen.

Die Herren Vorsitzenden der Ortsverbände bitten wir, die Einhaltung nachstehender Weisungen überwachen zu wollen.

Beschluß des Ausschusses unseres Landesverbandes:

Neubauten dürfen während der Dauer der Aussperrung nicht in Angriff genommen werden und dürfen die Mitglieder unseres Landesverbandes keine Bauarbeiten an angefangenen Neubauten oder Umbauten gemeinsam mit nicht unserer Organisation angehörigen Meistern ausführen.

Das Verbot des Zusammenarbeitens mit nichtorganisierten Meistern gilt auch für das Tiefbaugewerbe.

Mit kollegialem Gruß

Der Ausschuß des Landesverbandes Württemberg.

Ist das nicht Terrorismus unerhörtester Art? Was sagt dazu die Arbeitgeberpresse, die sich sonst über den „Terrorismus" gegen unorganisierte Arbeiter so sehr aufregt? Nichts wird sie sagen, sie denkt nur, das sind wir und das seid ihr. Damit basta.

Anonyme Unverschämtheiten.

Der „Hannoversche Anzeiger", ein „unparteiisches" Blatt, veröffentlichte in seiner Nr. 123 vom 29. Mai, also während der Zeit wo die Verhandlungen in Berlin gepflogen wurden, folgendes Inserat:

Maurer, Zimmerleute, Bauarbeiter!

Alle Bauten werden, wenn auch langsam, so doch stetig fortgeführt und sehen baldiger Fertigstellung entgegen.

Was bleibt für Euch, wenn die Aussperrung noch lange anhält, für den Rest des Jahres noch zu tun übrig?

Wenn wir einen harten Winter bekommen und Ihr habt nichts verdient, seid Ihr da in der Lage, Euch und Eure Familie zu ernähren? Wer unterstützt Euch dann, wenn die Gewerkschaftskassen leer sind?

Die Arbeitgeber können den jetzigen Zustand noch monatelang aushalten, Ihr könnt Euch doch wohl denken, daß jeder Unternehmer, selbst der kleinste, imstande ist, aus eigenen Mitteln doch mindestens ein Jahr ohne Arbeit zu leben, und könnte er es nicht, so würden ihn seine Kollegen und die Industrie mit ihren nach Millionen zählenden Kassen tatkräftig unterstützen.

Aus den Kassen der Arbeitgeber sind heute vielleicht einige hundert Mark verbraucht, Unterstützungen sind noch nicht gezahlt.

Deshalb, Bauhandwerker, laßt Euch nicht von Euren Führern gewaltsam am Gängelbande führen, habt eine eigene Meinung und fordert von Euren Gewerkschaften, daß Friede gemacht wird, laßt Euch nicht durch die Prinzipienreiterei der sozialdemokratischen Partei um Arbeit und Verdienst bringen.

Fragt Euch mal selbst, ob ein ordentlicher und tüchtiger Arbeiter durch die Forderungen des Arbeitgeberbundes irgendwie in seinem Verdienst benachteiligt wird. Nicht im geringsten.

Die sozialdemokratischen Führer haben Euch mit Gewalt in die Aussperrung hineingetrieben, haben die ganze Bewegung zu einer politischen Machtfrage ihrer Partei ausgestaltet und benutzen Euch und Eure Familien als Mittel zum Zweck.

Sie erzählen Euch von der Ohnmacht der Arbeitgeber und vom Zusammenbruch ihrer Organisation, glaubt Ihnen nicht, sondern denkt selbst nach.

Ihr seht täglich, daß die Aussperrung an Umfang zunimmt, verwandte Gewerbe sind schon größtenteils ohne Beschäftigung und entlassen ihre Arbeiter. Wie soll das enden?

Solange noch Unterstützung aus Eurer Gewerkschaftskasse fließt, mögt Ihr vielleicht noch auf ein günstiges Ende hoffen, aber was dann, wenn Eure Kassen leer sind und der Winter naht?

Denkt an Eure Familien und laßt euch nicht durch den Terrorismus der Gewerkschaftsführer am eigenen Willen hindern!

Wo rührt dieses von Unverschämtheiten und Unwahrheiten strotzende Flugblatt her? Herr Behrens, der Vorsitzende des Arbeitgeberbundes in Hannover erklärte uns privatim, von dem Verfasser und Auftraggeber des Flugblattes keine Kenntnis zu haben. Rührt es etwa vom Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie her?

Vor Abschluß sämtlicher Verträge keine Aufhebung der Aussperrung.

Der Verein deutscher Arbeitgeberverbände erläßt folgendes offenbar vom deutschen Arbeitgeberbund f. d. B. inspiriertes Rundschreiben:

In einigen Preßorganen sind Mitteilungen über die letzten Einigungsverhandlungen im Baugewerbe erschienen, welche in ziemlich bestimmter Weise die Beendigung des Kampfes im Baugewerbe für den 15. Juni in Aussicht stellen. Dazu ist zu bemerken, daß es sich bei dem Abschluß der Einigungsverhandlungen lediglich um einen Vorschlag der drei Unparteiischen handelt, welcher erst vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und den Zentralverbänden der Arbeitnehmer definitiv genehmigt werden muß. Nach unserer Auffassung wird es nicht ganz leicht sein, die Zustimmung der Arbeitgeber zu den einzelnen Punkten zu erhalten, weil doch sehr wichtige Forderungen der Arbeitgeber nicht in genügendem Maße berücksichtigt worden sind.

Wenn man der Oeffentlichkeit nicht eine Enttäuschung bereiten will, wäre es richtiger, sich auf die Darstellung der Tatsachen zu beschränken und die Friedensaussichten nicht in der günstigen Weise darzustellen, wie es in einer Anzahl von Preßorganen geschehen ist. Sobald die Zentralverbände ihre grundsätzliche Zustimmung zu den Vorschlägen der Unparteiischen gegeben haben, werden erst die örtlichen Verhandlungen einsetzen, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Einigung über einzelne Bedingungen der Spezialverträge, namentlich wenn von Arbeitnehmerseite Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung gleichzeitig verlangt werden sollte, großen Schwierigkeiten begegnen wird.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe weist selbst in seinem letzten Rundschreiben darauf hin, daß vor völligem Abschluß aller Verträge an Aufhebung der Aussperrung nicht zu denken ist, daß im Gegenteil die Aussperrung auch jetzt noch und gerade in der nächsten Zeit mit aller Energie aufrecht erhalten werden muß.

Ob ihnen letzteres gelingen wird, ist doch sehr fraglich. Die Aussperrungsmüdigkeit ist offenbar keine geringe. Aus dem ganzen Rundschreiben klingt ein wenig Vertrauen erweckender Ton. Manche Scharfmacher möchten aber den Frieden nicht und zwar aus dem Grunde, weil die Arbeiterorganisationen nicht niedergerungen sind.

Unternehmerrache.

Die „Königsberger Neueste Nachrichten" berichten in ihrer Nr. 150 vom 4. Juni von Tilsit:

„Der Vorstand des hiesigen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, der bekanntlich die Kreise Tilsit Stadt und Land, Memel, Niederung, Heydekrug und Ragnit umfaßt, hat beschlossen: Sämtliche Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe in Ost- und Westpreußen, die Bauinnungen und die Vereinigungen verwandter Berufe sollen aufgefordert werden, von der Beteiligung an der Ostdeutschen Ausstellung in Posen 1911 gänzlich abzusehen, die Ausstellung auch nicht zu besuchen. Dieser Boykott ist die Antwort der Arbeitgeber auf den bekannten Beschluß der städtischen Verwaltung in Posen, den Bau des dortigen Stadttheaters wegen der langen Dauer der Aussperrung in eigene Regie zu übernehmen."

Da sieht man wieder, zu was der Arbeitgeberbund f. d. B. fähig ist, wenn es nicht nach seinem Willen geht. Ob dadurch die wirtschaftlichen Interessen der Ostmark geschädigt werden, da fragt er keinen Deut nach. Der Posener Magistrat hat sich eben den Gewaltigen nicht gefügt und dafür soll er büßen. Der Hieb wird ja ein Lufthieb sein, aber er kennzeichnet die herrschende Gesinnung im Arbeitgeberbund f. d. B.

Terrorismus gegen die Materiallieferanten.

Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung für das Baugewerbe veröffentlicht in ihrer Nr. 23 vom 5. Juni folgende Bekanntmachung:

„Nordenhamm".

Arbeitgeberbund für das Baugewerbe zu Nordenhamm und Umgegend.

Die Baumaterialienfirma Gebr. Diekmann in Schweiburg handelt trotz wiederholtem gegenseitigen Versprechens andauernd gegen unsere Bestrebungen, sie liefert für Arbeiten, welche von entlassenen Mitgliedern der von uns bekämpften Gewerkschaften ausgeführt werden.

Wir geben unseren Mitgliedern nach § 3 der Satzungen bei Vermeidung von Strafen auf, bei genannter Firma keinerlei Material zu kaufen.

Ferner geben wir sämtlichen Arbeitgebern bekannt, daß diese Firma kein Mitglied unseres Verbandes ist und unseren Bestrebungen entgegenhandelt. Der Vorstand.

Wird sich dagegen ein Staatsanwalt finden? Wir glauben kaum.

Der Kampf im Baugewerbe und die Hypothekenbanken.

Ueber die Einwirkung der Aussperrung im Baugewerbe auf die Hypothekenbanken entnehmen wir der „Kölnischen Zeitung" vom 21. Mai folgende bemerkenswerte Ausführungen, aus denen hervorgeht, daß diese nur geringer Natur waren. In der Hauptsache dürfte diese Erscheinung auf den geringen Umfang der Aussperrung zurückzuführen sein, da die von dem Arbeitgeberbund angegebenen Aussperrungsziffern viel zu hoch gegriffen sind. Die späteren Abrechnungen der Gewerkschaften über die Aussperrung dürften das in überzeugender Weise dartun.

Der nunmehr schon reichlich sechs Wochen dauernde Kampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Baugewerbes hat, so schreibt das Blatt, wie das vorauszusehen war, nach verschiedenen Richtungen hin deutlich wahrnehmbare Folgen wirtschaftlicher Art gezeitigt. Die am meisten in die Augen fallende war wohl die, daß die Unternehmungslust der Börse schon auf die ersten Nachrichten von dem bevorstehenden offenen Ausbruch des Streites merklich nachließ. Auch jetzt ist der dadurch hervorgerufene Druck noch keineswegs von der Börse gewichen, wenn sich mittlerweile auch ihre anfänglichen Besorgnisse als stark übertrieben herausgestellt haben. Deutlich wahrnehmbar sind die Folgen des Kampfes auch in der Eisenindustrie geworden, wo der Abruf von Trägern, Konstruktionseisen, Gasröhren usw. infolge des Rückgangs der Bautätigkeit beträchtlich nachgelassen hat. Auch im Ziegeleigewerbe und anderen für das Baugewerbe tätigen Gewerbezweigen zeigen sich ähnliche Erscheinungen. Unter diesen Umständen liegt eine Prüfung der Frage nahe, wie jene Kämpfe auf unsere Hypothekenbanken und durch deren Vermittlung auf den Geldmarkt zurückwirken. Wir haben uns deshalb sowohl sofort bei Beginn des Kampfes wie neuerdings mit einer entsprechenden Anfrage an unsere Hypothekenbanken gewandt und daraufhin eine ganze Reihe von Mitteilungen erhalten, aus denen zunächst das eine als bemerkenswert hervorgehoben werden kann, daß der Einfluß jenes sozialen Streites auf die geschäftliche Tätigkeit der Hypothekenbanken bisher wenigstens nicht so groß gewesen ist, wie man wohl hier und da befürchtet haben mochte. Erkennbar ist er aber gleichwohl gewesen, wenn auch der Grad seiner Einwirkung auf die Geschäftsentwicklung der einzelnen Banken offenbar beträchtliche Verschiedenheiten aufweist.

So schreibt uns u. a. eine bayerische Hypothekenbank, daß sie denjenigen Zweig des Hypothekengeschäfts, der von derartigen Krisen zunächst berührt wird, das Baugeldergeschäft, nur ausnahmsweise und in sehr kleinem Umfange betreibe, daher auch noch keine Einwirkungen der Streitigkeiten im Baugewerbe wahrgenommen habe. Eine rheinische Hypothekenbank bemerkt zu derselben Frage:

„Von der Aussperrung können nur diejenigen Hypothekenbanken betroffen werden, die das Baugeldergeschäft pflegen. Ein Schaden dürfte aber auch diesen nicht erwachsen, indem bei der Kreditgewährung weitgehende Vorsicht beobachtet wird. Zustatten kommt den Hypothekenbanken, daß sich die Bautätigkeit im allgemeinen nur in engen Grenzen bewegt, so daß die eingegangenen Verbindlichkeiten überhaupt nicht umfangreich sind. Auch ist in Rücksicht zu ziehen, daß die Hypothekenbanken genötigt sind, sich infolge des schleppenden Pfandbriefabsatzes eine gewisse Zurückhaltung in der Eingehung neuer Geschäfte aufzuerlegen. Die Flauheit auf dem Anlagemarkt dauert an und bestehen zurzeit wenig Aussichten auf eine baldige Besserung."

Nicht ganz im Einklang mit diesen Darstellungen schreibt eine andere rheinische Hypothekenbank, daß fast während des ganzen laufenden Jahres das Pfandbrief- und Hypothekengeschäft lebhaft war und sich im Geschäftsbetrieb der Bank bisher irgendwelche Einwirkungen nicht bemerkbar machten, die auf den im Baugewerbe herrschenden Streit zurückzuführen sind. Es mag dies damit zusammenhängen, daß infolge des milden Wetters die Bauten fast ununterbrochen gefördert werden konnten. Von Bedeutung ist auch, daß in Berlin und Vororten es zu Aussperrungen nicht kam.

„Einen, das Jahreserträgnis der Hypothekenbanken wesentlich schädigenden Einfluß der Aussperrungen," so heißt es weiter, „möchten wir nicht annehmen, es sei denn, daß die Beilegung der Streitigkeiten einen, alle Annahmen weit übersteigenden Zeitraum in Anspruch nehmen sollte. Die Schädigung der Banken dürfte sich im wesentlichen auf Zinsverluste beschränken, welche durch die interimistische Anlage der durch Pfandbrief aufgekommenen und zur Hypothekenerwerbung bestimmten Kapitalien zu niedrigen Zinssätzen entstehen. Eine entferntere Möglichkeit der Schädigung ist vielleicht auch darin zu erblicken, daß bei langer Dauer der Streitigkeiten infolge Angebots von Kapital der Zinsfuß für erste Hypotheken vorübergehend so gedrückt wird, daß gegenüber dem Pfandbriefkurse ein nennenswerter Ueberschuß kaum verbleibt."

Verschiedene Berliner, mitteldeutsche und süddeutsche Hypothekenbanken erklären, daß irgendwelche Rückwirkungen der Arbeiterstreitigkeiten im Baugewerbe bisher nicht zutage getreten seien. Eine davon erklärt das mit dem Hinzufügen, daß in ihrem Geschäftsbereich die Baugelder-Hypotheken hauptsächlich von den Versicherungsgesellschaften gegeben werden. Eine Berliner Bank verweist darauf, daß der Streit sich auf ihr hauptsächlichstes Geschäftsgebiet, Berlin, überhaupt nicht erstreckt habe, daß ihr aber auch aus Provinzorten, in denen Aussperrungen stattgefunden haben, bisher noch Beleihungsgesuche in genügender Zahl zugegangen seien. Eine immerhin merkbare Verminderung der Gesuche habe sie mehr dem Erlahmen der Bautätigkeit infolge der schon beschlossenen und noch befürchteten neuen, das Baugewerbe belastenden Gesetze zugeschrieben, als dem Einfluß des Baustreites.

Im Gegensatz zu diesen, die nachteilige Wirkung des Bauarbeiterstreits verneinenden oder doch sehr gering anschlagenden Banken erklärt eine unserer größten deutschen Hypothekenbanken, daß im Laufe der letzten Wochen vor Ausbruch des Streites im Baugewerbe merkbare Rückwirkungen auf das Hypothekenkreditgeschäft nicht sichtbar zutage getreten sind, daß aber naturgemäß seit dem 15. April die Zahl der Anträge auf Beleihungen und Ratenbewilligungen offensichtlich zurückgegangen ist. Eine andere Bank schreibt, daß für projektierte und erst begonnene Neubauten keine Darlehen gemacht werden, und eine norddeutsche Kollegin stellt als selbstverständliche Folge des Kampfes eine „retardierende Wirkung" im Hypothekengeschäft fest. Von zwei mitteldeutschen Hypothekenbanken erklärt die eine:

„Es ist ganz natürlich, daß der Streit im Baugewerbe eine unmittelbare Rückwirkung auf das Darlehensgeschäft ausgeübt hat, und noch ausübt an den Plätzen, wo die Aussperrungen erfolgt sind. Das Hypothekengeschäft, welches vorher infolge der bekannten früheren Verhältnisse schon ein ziemlich geringes gewesen war, ist fast ganz verschwunden. Es kommen nur ganz wenige Neubauten zufällig an Hand, im übrigen höchstens Umbuchungen bestehender Hypotheken. Auch falls der Baustreit in absehbarer Zeit seine Beendigung finden sollte, erwarten wir keine wesentliche Belebung des Hypothekengeschäfts, da die Bauperiode für dieses Jahr dann versäumt sein dürfte."

Die andere erklärt:

„Als Folge des Streites im Baugewerbe hat sich bisher für uns die nicht sehr angenehme Tatsache ergeben, daß wir die Abnahmefrist für zugesagte hypothekarische Darlehen in verschiedenen Fällen auf Ansuchen der Beteiligten haben hinaussetzen müssen, weil die bauliche Fertigstellung der Beleihungsobjekte durch den Streit im Baugewerbe hinausgezogen wird."

Verschiedene andere Banken, so eine rheinische und eine Berliner, meinen, daß erst eine noch längere Dauer des Streites einen Einfluß auf das Hypothekengeschäft gewinnen könne. Eine süddeutsche Hypothekenbank hebt hervor, daß sie an ihrem Wohnsitz, wo sie in beschränktem Umfange Baudarlehen gewähre, im Laufe dieses Monats einen kleinen Rückgang der Darlehnsgesuche gegenüber den ersten Monaten dieses Jahres zu verspüren geglaubt habe. Im übrigen aber liefen brauchbare Darlehensanträge im ganzen Jahre, insbesondere auch in den letzten zwei Monaten, reichlicher ein als im Vorjahre.

„Allerdings," so schreibt die Bank weiter, „darf mit Rücksicht auf die unserer Bank eigentümlichen Verhältnisse kein Rückschluß auf die allgemeine Lage des Baumarktes abgeleitet werden. Nach unseren Satzungen sind wir in der Abgabe von Baudarlehen äußerst beschränkt und geben faktisch solche außerhalb unseres Sitzes fast nie ab. Da wir überdies nur 50 Prozent der Taxe beleihen, so ist bei uns auch die Beleihung von Neubauten, deren Ersteller, jedenfalls soweit sie Architekten und gewerbsmäßige Bauunternehmer sind, regelmäßig auf 60 Prozent der Taxe reflektieren, und auch von anderen Grundkredit-Instituten leicht erhalten, jedenfalls nicht die Regel. Vielmehr gelangen außerhalb Württembergs in erster Linie sogenannte Transaktions-Hypotheken an uns, d. h. bereits bestehende Hypotheken, bei welchen der Grundstückseigentümer den bisherigen Gläubiger abstößt, da ihm ein anderer Geldgeber kulantere Zins- und Zahlungsbedingungen gewährt. Regelmäßig handelt es sich hier um ursprünglich 60prozentige Beleihungen, bei welchen aber während der Dauer der ersten Unkündbarkeitsfrist der Wert des Grundstücks so erheblich gewachsen ist, daß die Anfangsbeleihung sich nunmehr als eine 50prozentige darstellt, und bei welchen die wirtschaftliche Lage des Eigentümers eine so gesicherte ist, daß er eine höhere Beleihung nicht wünscht, er vielmehr günstigere Bedingungen beanspruchen kann. Auf derartige Transaktionen ist natürlich der Baustreit ohne Einfluß, und solche waren in diesem Jahre, wo eine Reihe von Kreditbanken infolge der neuen Talonsteuer und der Erhöhung des Emissionsstempels erheblich höhere Ansprüche an den Grundbesitz stellen muß, nicht selten. Allerdings haben wir insbesondere in den Rheinlanden auch eine größere Anzahl von Neubauten nach deren Fertigstellung in diesem Jahre neu beliehen. In solchen Fällen ist hin und wieder das Gesuch um Verlegung des Auszahlungstermins an uns herangetreten, dem wir im Hinblick auf die Sachlage ohne weitere Belastung der Schuldner bisher stets stattgegeben haben."

Bezüglich der allgemeinen Geschäftsentwicklung erklärt dieselbe Bank, daß sie im Absatz ihrer Pfandbriefe einen Rückgang nicht verspürt habe. Im Gegenteil sei die Nachfrage nach solchen weit reger und regelmäßiger als im Vorjahre, wogegen die Aufnahme eigener Pfandbriefe eher etwas nachgelassen habe. Diese Darstellung steht im Einklang mit der weiter oben angeführten Mitteilungen einer rheinischen Hypothekenbank, die den Pfandbriefabsatz ebenfalls als lebhaft bezeichnet. In demselben Sinne äußern sich noch verschiedene andere Banken, die den Einfluß des Streits im Baugewerbe gering anschlagen. Aus Sachsen wird uns hierzu berichtet:

„Was die Entwicklung im Hypotheken- und Pfandbriefgeschäft im allgemeinen anbelangt, so können wir uns bezüglich des ersteren dahin aussprechen, daß es uns auch in diesem Jahre gelungen ist, in dem ersten Vierteljahr eine genügende Anzahl guter Hypotheken zu erwerben und unsere Kapitalien in geeigneter Weise unterzubringen. Das Pfandbriefgeschäft, das sich ja, wie schon seit längerer Zeit, auf

nur auf 4prozentige Werte beschränkt, ist zu Anfang des Jahres ein sehr lebhaftes gewesen und hat erst im Aprilitermin, an dem in der Regel größere Umsätze gemacht werden, nachgelassen. Doch können wir mit den Ergebnissen, die wir im ersten Vierteljahr dieses Jahres gehabt haben, durchaus zufrieden sein."

Dagegen fehlt es auch nicht an solchen Stimmen, die, ohne die Einwirkungen des Kampfes im Baugewerbe allzu hoch anzuschlagen, doch einen etwas stilleren Geschäftsgang im Hypotheken- und Pfandbriefgeschäft verzeichnen. So schreibt eine Berliner Hypothekenbank u. a.:

„Eine Zurückhaltung auf dem Baumarkte macht sich bereits seit einigen Jahren bemerkbar, nachdem jahrelang vorher der Bedarf an Neubauten nicht nur reichlich gedeckt war, sondern an vielen Orten sich sogar eine Ueberproduktion gezeigt hatte. Zu dieser Stagnation hat nicht unwesentlich die Furcht vor den Wirkungen des Gesetzes über die Sicherheit der Bauforderungen und insbesondere die Besorgnis beigetragen, daß der zweite Teil dieses Gesetzes in Kraft treten könnte. Das Hypotheken- und Pfandbriefgeschäft nimmt im laufenden Jahre im allgemeinen eine normale Entwicklung, und es liegen zurzeit keine Momente vor, welche die Befürchtung einer ernstlichen oder dauernden Störung dieser Entwicklung begründen könnten."

Wird hier trotz der für das Baugeschäft festgestellten größeren Stille die Entwicklung des Hypotheken- und Pfandbriefgeschäfts im laufenden Jahre doch immer noch als normal bezeichnet, so schreibt uns eine mitteldeutsche Bank, daß der bisherige Verlauf des Hypotheken- und Pfandbriefgeschäfts im laufenden Jahre sich gegenüber dem sehr lebhaften Geschäfte des Vorjahres als etwas weniger günstig herausgestellt hat. Doch läßt sich nach Ansicht der Bank kaum sagen, daß dieser Umstand durch den Streit im Baugewerbe herbeigeführt worden ist, vielmehr liege der Grund fast ausschließlich in den weniger günstigen Verhältnissen des allgemeinen Geldmarktes. Derselbe Gedanke wird von einer anderen mitteldeutschen Bank noch etwas weiter wie folgt ausgeführt:

„Indessen kann man auch am Pfandbriefmarkt die Verhältnisse für Mittel- und Norddeutschland als stille bezeichnen. In den betreffenden Gebieten sind, abgesehen von den Staats- und Städte-Anleihen, vielfach Industrie-Obligationen in der jüngst verflossenen Zeit gekauft worden, indem das Publikum ohne Rücksicht auf den bestehenden erheblichen Sicherheitsunterschied in der Hauptsache auf eine günstige Verzinsung Wert gelegt hat. Der miserable Markt in Staats- und Städte-Anleihen hat die Preise der Pfandbriefe auf ein derartiges Niveau gedrückt, daß die Hypothekenbanken, auch wenn sie Gelegenheit hätten, Hypotheken in größerem Maßstabe zu erwerben, bei den jetzigen Pfandbriefpreisen sicherlich sehr überlegen würden, ob sie ihre Geschäfte forcieren sollten. Insofern dürfte ruhig behauptet werden, daß der Kampf der Bauinteressenten in eine Zeit gefallen zu sein scheint, die für die Hypothekenbanken passen konnte. Die gegenwärtigen Monate des Jahres sind erfahrungsgemäß für Mitteldeutschland im Pfandbriefabsatz stets ruhigere gewesen, eine Belebung ist in der Regel erst zum Erntetermin eingetreten. Wir halten es nicht für ausgeschlossen, daß zum Herbste bei guter Ernte in unsern Landstrichen das Geschäft eine Belebung erfährt."

Eine ähnliche Meinungsäußerung liegt uns auch von einer bayerischen Hypothekenbank vor, die zwar betont, daß der Baustreit bisher noch keinen merklichen Einfluß auf das Beleihungsgeschäft gehabt habe, dann aber bemerkt:

„Der Pfandbriefabsatz war in den ersten Monaten des laufenden Jahres zufriedenstellend. In den letzten Wochen hat sich die Marktlage für Anlagewerte indessen erheblich verschlechtert, und damit auch die Nachfrage nach Pfandbriefen nachgelassen. Da infolgedessen die Geldbeschaffung für das Beleihungsgeschäft erschwert ist, so wäre es nicht allzusehr zu beklagen, wenn durch die oben erwähnten Verhältnisse (Baustreit) auch eine zeitweise Einschränkung der Nachfrage nach Hypothekenkredit herbeigeführt würde."

Die schon in einzelnen der vorstehend wiedergegebenen Zuschriften geäußerte Besorgnis vor einer nachteiligen Einwirkung gesetzgeberischer Maßnahmen auf das Grundleihgeschäft kehrt auch in den Aeußerungen zweier süddeutscher Hypothekenbanken wieder, von denen die eine hervorhebt, daß sowohl das Pfandbrief- als auch das Darlehensgeschäft sich im laufenden Jahre ungefähr in denselben Grenzen wie in der gleichen Zeit des Vorjahres entwickelt haben. Dagegen müsse aber dahingestellt bleiben, ob das zu erwartende Reichswertzuwachssteuergesetz, sofern der Entwurf nicht bedeutende Verbesserungen und Abschwächungen erfährt, nicht sehr hemmend auf das Grundstücksgeschäft und damit auf die Entwicklung im Baugewerbe einwirken wird, womit selbstredend eine Störung in der Entwicklung des Hypothekengeschäfts verbunden sein müßte. Auf die Gefahren desselben Gesetzes, zugleich aber auch auf diejenigen des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen verweist die andere der beiden Banken, indem sie schreibt:

„Sehr viel schlimmer als durch vom Baugewerbe herrührende Störungen ist der ruhige Geschäftsbetrieb weiter Kreise, die mit dem Bau- und Grundstücksgeschäft zusammenhängen, durch Maßnahmen der Gesetzgebung gefährdet, und zwar (abgesehen von den starken und ständig steigenden Belastungen steuerlicher und polizeilicher Natur) neuerdings besonders durch den zweiten Teil des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen, dessen mögliches Inkrafttreten für die einzelnen Orte wie ein Damokles-Schwert über dem Grundstücksbesitz und dem Baugewerbe schwebt, ganz besonders aber durch den Entwurf eines Reichswertzuwachssteuergesetzes. Dieser Entwurf ist leider mehr das Ergebnis der Schlagworte der Bodenreformer als einer sachkundigen und alle Interessen billig abwägenden Durchdenkung dieser schwierigen Materie und der auf diesem Gebiet besonders notwendigen Erfahrung. Härten, wie z. B. Zahlung der Steuer, wo gar kein Gewinn, sondern vielmehr tatsächlich Verlust vorhanden ist infolge nur sehr beschränkten Abzugs der Aufwendungen des Veräußerers (namentlich auch der Zinsen) wird doch wohl selbst der begeisterteste Anhänger der Steuer nicht für zulässig halten können. Die Rückwirkung des Geltungsbeginns des Gesetzes auf einen willkürlich angenommenen, sogar vor dem Bekanntwerden und der Einbringung desselben liegenden Termin ist in bedenklichem Maße geeignet, die Rechtssicherheit zu gefährden. Wer kann noch in Ruhe Rechtsgeschäfte abschließen, wenn er gewärtig sein muß, daß in einer beliebigen späteren Zeit ein Gesetz erlassen wird, welches die Grundlagen des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts vollständig oder auch nur in wesentlichen Punkten verschiebt?"

Dieser Hinweis auf die durch unsere überstürzte Gesetzesmacherei herbeigeführte Gefährdung der Rechtssicherheit, die sich u. a. auch bei dem Reichskaligesetz gezeigt hat, ist in hohem Grade bemerkenswert und leider nur zu berechtigt. Er zeigt aber auch, daß der Entfaltung der Geschäftstätigkeit der Hypothekenbanken neben der allgemeinen Gestaltung der Wirtschaftslage und des Geldmarktes noch mancherlei andere Hemmnisse im Wege stehen. Daß auch der Kampf im Baugewerbe zu diesen Hindernissen zu zählen ist, darf nach der vorstehenden Erhebung wohl als zweifellos angesehen werden, wenn sich seine Wirkungen auch bei den einzelnen Banken in verschiedener Weise geltend machen. Immerhin haben die Hypothekenbanken im laufenden Jahre überwiegend wohl mit einer stillen Geschäftsentwicklung zu rechnen.

Für den Kampffonds.

Katholischer Gesellenverein Zoppot 50 Mk.

Rundschau.

Volkswirtschaftlicher Kursus in M.-Gladbach. Vom 11. Juli bis 20. August wird an der Zentralstelle des Volksvereins in M.-Gladbach in dessen Vortragssaal ein größerer volkswirtschaftlicher Kursus abgehalten.

Zur Behandlung kommen folgende Gebiete: In der ersten Woche zur Einleitung für den gesamten Kursus Wirtschaftsgeschichte, unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert; in der zweiten Woche der gewerbliche Großbetrieb (Unternehmungsformen, Unternehmerorganisation, Industriepolitik); in der dritten Woche Sozialismus und sozialistische Bewegung; in der vierten Woche die soziale Reformarbeit für die verschiedenen Berufsstände und deren Geschichte; in der fünften Woche die christliche Arbeiterbewegung; in der sechsten und letzten Woche das Problem der Frauenarbeit in der neuzeitlichen Volkswirtschaft.

Der Kursus ist berechnet für solche Herren und Damen, die sich der sozialen Arbeit auf irgendeinem Gebiet in besonderer, wenn auch nicht ausschließlicher Weise zu widmen gedenken, insbesondere für Arbeiter, die berufen und gewillt sind, in der Arbeiterbewegung sich zu betätigen. Die Vorträge finden deshalb ausschließlich des morgens statt, die Nachmittage sind Privatstudien und praktischen Uebungen gewidmet. Gebühren werden für die Teilnahme am Kursus nicht erhoben. Kosten (75 bis 80 M. pro Monat) entstehen nur aus Logis und Verpflegung sowie aus der Anschaffung einiger Bücher. Diese Kosten sind in erster Linie durch die Teilnehmer selbst aufzubringen. In manchen Fällen zahlen die entsendenden sozialen Vereine (Arbeitervereine, Gewerkvereine usw.) Unterstützung. Die Teilnehmer aus Arbeiterkreisen müssen eine gute Schulbildung besitzen, orthographisch richtig schreiben, rednerisch talentiert sein, und eine gute praktisch-soziale Schule in Arbeitervereinen, sozialen Unterrichtskursen und vor allem in gewerkschaftlicher Kleinarbeit bisher schon durchgemacht haben.

Arbeiter und Arbeiterinnen mögen ihrem Gesuche beifügen:

1. Einen kurzen, selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslauf; darin ist insbesondere anzugeben, in welchen Berufen und wo man tätig gewesen ist, seit wann und in welcher Gewerkschaft man organisiert ist, in welchen katholischen Vereinen man Mitglied war und wie man sich in der organisatorischen und agitatorischen Kleinarbeit betätigt hat; 2. ein ärztliches Gesundheitsattest; 3. sind solche Personen namhaft zu machen, bei denen die Zentralstelle über Charakter und Fähigkeiten der sich Meldenden Erkundigungen einziehen kann; 4. ist der Nachweis zu erbringen, daß die notwendigen Mittel zur Deckung der entstehenden Kosten vorhanden sind und in M.-Gladbach deponiert werden können. Dieser Nachweis kann durch Bürgschaften zahlungsfähiger Korporationen oder Privater ersetzt werden. Solche Bürgschaftserklärungen müssen genau den Betrag angeben, für den der Bürge eventuell aufzukommen resp. den er zu den Kosten beizusteuern bereit ist.

Auf Wunsch übermittelt die Zentralstelle Prospekte und genauere Anweisungen. Anmeldungen möge man spätestens bis zum 15. Juni an Direktor Dr. H. Brauns, M.-Gladbach, richten.

* * *

Innig und herzhaft hassen sie die christlichen Gewerkschaften. Der Ausspruch Kirdorfs, die christlichen Gewerkschaften seien schlimmer als die sozialdemokratischen, ist hutzendemal in verschiedenen Variationen im Unternehmerlager und in diesem nahe stehenden Kreisen wieder erklungen. Das linksliberale „Berl. Tageblatt" gab das kürzlich (Nr. 244) in einem Artikel über die Verhältnisse in der nationalliberalen Partei also wieder:

Man würde nicht zum richtigen Verständnis der Krise in der nationalliberalen Partei gelangen, wollte man statt Arbeiterschaft einfach sagen: Sozialdemokratie. Wohl hassen die Schlotjunker die Sozialdemokraten, die die Arbeiterschaft politisiert und die Hände „von ehedem zu einheitlichem Handeln zusammengefaßt" hat. Aber inniger und herzhafter noch als die Sozialdemokratie hassen sie die christlichen Organisationen der Arbeiter. Denn die haben ihnen das Konzept des Kampfes gegen den „inneren Feind" verdorben. Wie bequem und wirkungsvoll ließ sich der wirtschaftliche Kampf vordem doch auf politischem Gebiete führen! Die Sozialdemokratie „atheistisch, antinational und revolutionär!" Wie einfach ließ sich daraus der Begriff der „Ordnungsparteien" ableiten. Wie überzeugend klang die biedere Forderung, gegen den „inneren Feind" müßten alle zusammenstehen und um der staatlichen Ordnung willen hätten auch liberale Parteien die reaktionärsten Gesetze entsagungsvoll zu bewilligen! All das zieht nicht mehr, seit es starke christliche Organisationen gibt, die kirchlich, national und monarchisch gesinnt sind und die wirtschaftlichen Kämpfe gelegentlich doch Seite an Seite mit der Sozialdemokratie durchfechten."

Das „Berl. Tageblatt" hat damit den Nagel auf den Kopf getroffen. Es hat jedoch zu sehr verallgemeinert. Zahlreiche „Schlotjunker" hassen die sozialdemokratischen Organisationen nicht, sehen sie vielmehr lieber als treue Bundesgenossen im Kampfe gegen die christliche Weltanschauung. Haben nicht der nationalliberale Parteisekretär Hugo, die „Rheinisch-Westfälische Zeitung", die „Düsseldorfer Zeitung" u. a. einem Zusammengehen mit den „Roten" eindringlich das Wort geredet? Hier und da ist es ja schon wirklich geschehen. Allerdings: für die „Schlotjunker" hat das Ding einen ganz realen Hintergrund: ihre scharfmacherischen Pläne in bezug auf soziale Reform, staatliche Arbeiterfürsorge, Wahlrecht usw. können sie am besten verwirklichen, wenn sie die christlichen Gewerkschaften zu Boden gerungen haben.

Die christlichen Arbeiter werden dem einen Riegel vorschieben.

* * *

Katholische Arbeitervereine und christliche Gewerkschaften. Auf dem 7. Verbandstag der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands, der am 22. Mai in Düsseldorf stattfand, befaßte man sich auch mit der Gewerkschaftsfrage. Nach einem Bericht der „Westdeutschen Arbeiterzeitung" Nr. 22 erörterte Herr Dr. Brauns die gegenwärtige Situation der christlichen Arbeiterbewegung, wobei er besonders auf die Gewerkschaftsbewegung hinwies. Er bezeichnete dieselbe als das Rückgrat der ganzen christlichen Arbeiterbewegung. Die Gewerkschaftsbewegung schaffe die materielle Grundlage, die Vorbedingung sei für den kulturellen Aufstieg der Arbeiter. Sie stelle auch ein Gebiet dar, auf dem der Arbeiter zur Selbstbetätigung angehalten werde. Die Gewerkschaftsbewegung sei auch deshalb zu fördern, weil sie den Arbeiter in seiner Erwerbstätigkeit auf der Arbeitsstätte erfaßt. Zur Förderung der Gewerkschaftsbewegung sei zwar schon vieles getan worden, aber ihre Entwicklung sei noch nicht befriedigend. Es fehle vielen katholischen Arbeitern noch an jenem Geiste, der auch wirtschaftlich vorwärts strebe, an dem Geiste der Opferfreudigkeit. Die Gewerkschaftsfrage sei heute nicht mehr bloß eine Frage des Wissens, sondern auch eine Frage des Wollens. Deshalb müsse in den Arbeitervereinen dafür gesorgt werden, daß die Gewerkschaftsbewegung. Darüber müsse Klarheit herrschen, daß die Arbeiter nicht genügend geborgen seien, wenn sie nur den katholischen Arbeitervereinen angehören, sie müßten darum auch zum Eintritt in die christlichen Gewerkschaften angehalten werden. Dasselbe gelte auch für die Jugendvereine. Nachdem Redner noch einige praktische Winke gegeben hatte, wurde nach einer lebhaften Aussprache folgende Resolution angenommen:

Der 7. Verbandstag katholischer Arbeitervereine Westdeutschlands erachtet angesichts der Wiederbelebung der wirtschaftlichen Konjunktur und der damit gegebenen Möglichkeit der Ausbreitung der Gewerkschaftsorganisation als dringende Aufgabe der Arbeitervereine im laufenden Jahre, durch eine fortgesetzte systematische Agitation ihre sämtlichen, insbesondere die neu eintretenden Mitglieder den christlichen Gewerkschaften zuzuführen; sodann die Werbearbeit der christlichen Gewerkschaften unter den übrigen katholischen Arbeitern in jeder Weise zu fördern. Aufgabe der Diözesan- und Bezirksbelegiertentage ist es, die geeigneten Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Ferner wurden in der Resolution auch die staatlichen Arbeiter aufgefordert, nur solchen Organisationen beizutreten, die der christlichen Gesamtbewegung angeschlossen sind. — Es ist erfreulich, daß die Arbeitervereine immer mehr zu einer entschiedenen Befürwortung der christlichen Gewerkschaften übergehen, zum Nutzen beider Korporationen.

* * *

Lohnsteigerungen und Verteuerung der Lebensbedürfnisse in den letzten zehn Jahren. Einen guten Einblick in die Frage, in welchem Maße in den letzten Jahren mit der Steigerung der Löhne auch eine allgemeine Verteuerung der Lebensbedürfnisse vor sich gegangen ist, gibt eine vom Rat der Stadt Dresden veröffentlichte Zusammenstellung. Diese Zusammenstellung gründet sich auf die Lohnstatistiken der Dresdener Ortskrankenkasse im Zeitraum von 1899 bis 1909. Danach ist in diesem Zeitraum der Durchschnittstagelohn der männlichen Mitglieder gestiegen von 3,10 M auf 3,67 M oder um 18,39 Prozent, der Durchschnittslohn der weiblichen Mitglieder hat sich erhöht von 1,81 M auf 2,11 M oder um 16,57 Prozent. Dagegen sind nach den Beobachtungen des Dresdener Rates im gleichen Zeitraum die Kleinverkaufspreise gestiegen bei Fleisch und Fleischwaren um 16 Prozent, bei Butter, Margarine und Milch um 15,5 Prozent, bei Fischen um 19,7 Prozent, bei Grünwaren um 34,7 Prozent, bei Mühlenfabrikaten um 26 Prozent und bei Gemüse um 12,4 Prozent. Ganz wesentlich gestiegen ist auch die Ausgabe für die Wohnungsmiete. Nach diesen Ermittlungen, die sich über weit über 100 000 Kassenmitglieder ausdehnen, ist wenigstens für Dresden anzunehmen, daß durch die Lohnerhöhungen für die große Mehrheit der Arbeiter keine Verbesserung der Lebenslage eingetreten ist.

* * *

Ein Delegiertentag des Deutschen Werkmeister-Verbandes, der auf Antrag von 22 Delegierten einberufen wurde, fand Pfingsten in Hannover statt. Vertreter der Stadt und der Regierung wohnten der Eröffnung bei. Man beschloß Gründung einer Stellenlosenunterstützungskasse in Verbindung mit den übrigen Unterstützungskassen, die vom 1. Oktober 1910 ab in Kraft tritt, nahm Stellung zum Arbeitskammergesetz und zur Pensionsversicherung, beschloß ferner Schaffung einer einheitlichen Verwaltung, also Verschmelzung von Aufsichtsrat und Zentralvorstand. Von der Anstellung eines bezahlten Verbandsvorsitzenden wurde abgesehen. Mit der Leitung der Geschäfte wird wieder ein Akademiker betraut. Der nächste Delegiertentag findet Ostern 1911 in Straßburg statt.

* * *

Aus dem Krankenpflegerberuf. In letzter Zeit beschäftigten die Tagespresse wiederholt die Mißstände im Krankenpflegerberuf. Auch im bayerischen und preußischen Landtage wurden die ungesunden Mißstände kritisiert. In der „Augsburger Abendzeitung" wurde eine Auseinandersetzung zwischen dem Direktor der Irrenanstalt zu Erlangen und dem Verbande der Krankenpfleger und -pflegerinnen (Sitz Berlin) veröffentlicht. Diesem auf nationaler Grundlage stehenden Verbande gehört der größte Teil des bayerischen Irrenpflegepersonals an, so auch das der Irrenanstalt Werneck (Unterfranken). In dieser Anstalt herrschen Zustände, die in der weitesten Oeffentlichkeit bekannt zu werden verdienen. Schon äußerlich sticht die Anstalt erheblich von den anderen Anstalten wie Kutzenberg, Eglfing, Erlangen, Ansbach, Deggendorf usw. ab. Ganz unglaublich ungerecht ist die Entlohnung: In Oberbayern erhält eine Pflegerin nach 15jähriger Dienstzeit 960 M; in Werneck erhält ein Pfleger nach gleicher Dienstzeit nur 792 M, nach 20 Jahren erst 858 M. Das Anfangsgehalt für Pfleger beträgt in Erlangen 55 M pro Monat, in Ansbach 50 M, in München auch mehr als 50 M; in Werneck dagegen nur 27,50 M pro Monat. Für die Kost werden in Kutzenbach 360 M pro Jahr und Kopf ausgeworfen, in Werneck nur 270 M. Das macht bei 60 Pflegern 5400 M Unterschied pro Jahr. Die Kost in Werneck ist deshalb für das Pflegepersonal meist ungenießbar. Weitere Wünsche des Pflegepersonals richten sich auf die freie Zeit, Wohnungsgeldzuschuß usw. Der Landrat kümmert sich um die Dinge anscheinend gar nicht. Eingaben des Personals werden überhaupt nicht berücksichtigt. Jetzt hat sich nun das Personal durch seine Organisation an das Staatsministerium des Innern zu München gewandt. Hoffentlich finden die berechtigten Klagen die wünschenswerte Berücksichtigung.

* * *

Mädchen mit weniger entwickeltem Ehrgefühl. Das „Reich" schreibt:

In Halberstadt hatte sich ein Installateur wegen tätlicher Beleidigung der Tochter des Ersten Staatsanwalts vor Gericht zu verantworten. Der rohe Beleidiger wurde zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Recht so. Wer die Ehre eines Mädchens antastet, verdient harte Strafe. In der Urteilsbegründung soll es nach dem Stendaler „Altmärker" aber u. a. wie folgt heißen:

„Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um ein Mädchen der niederen Stände, deren Ehrgefühl nicht so stark entwickelt sei, sondern um eine Dame aus bester Familie. Durch ihre Erziehung und gesellschaftliche Stellung habe sie ein höheres Ehrgefühl, das durch die tätliche Beleidigung des Angeklagten auf das schwerste verletzt wurde."

Das ist eine geradezu fast unglaubliche Urteilsbegründung; denn sie stellt ein Attentat auf die Ehre der Töchter von reichlich zwei Drittel unseres Volkes dar. Ein Richter, der eine derartige Urteilsbegründung geben kann, ist für das Richteramt ungeeignet. Eine Differenzierung der Frauenehre erscheint uns als eine Herabsetzung der Frauenehre überhaupt. Die Vereinigungen der Frauen der gebildeten Stände, die Jungfrauen-Vereinigungen u. a. dürften an diesem Vorkommnis wohl nicht achtlos vorübergehen. — Auch die Tochter einer Waschfrau hat genau die gleiche Ehre, wie die Tochter eines Ersten Staatsanwalts, und Frauenehre ist im Bauernhause genau so hoch geachtet wie im Salon. Das sollten schließlich auch preußische Richter wissen.

* * *

Gegen die Tarifverträge wurde auf der Generalversammlung des Zechenverbandes, die am 28. Mai in Essen tagte, scharf gemacht. Der Bergassessor v. Loewenstein führte aus, daß die in England und Schweden mit den Tarifverträgen gemachten Erfahrungen ein Beweis dafür seien, daß sich dieses vielgerühmte Friedensinstrument zur Sicherung des gewerblichen Friedens durchaus nicht bewährt hätte. Die Bemühungen, die auf dem Gebiet des Tarifvertragswesens bestehenden Unsicherheiten mit Hilfe der Gesetzgebung zu

beheben, hält er für zwecklos. Es sei ja wiederholt ausgesprochen, daß man die Tarifgemeinschaft seitens der leitenden Kreise der Arbeitervertretung nur „als Werkzeug im Emanzipationskampfe der Arbeiter auf wirtschaftlichem Gebiet" auffaßt, und daß man die Tarifverträge „als gewerbliche Friedensverträge im Sinne bürgerlicher Friedensschwärmer" zurückweise. Sollte wirklich ein Gesetz kommen, daß die Tarifgemeinschaft gesetzlich regelt, daß einen Tarifvertragsbruch unmöglich macht, oder doch mit hohen Strafen belegt, das die sozialdemokratische Propaganda auf den Betriebswerkstätten verbiete und den führenden Kreisen der Sozialdemokratie keine Handhabe mehr gebe, ihre sozialistischen Ideen in die Praxis umzusetzen, in demselben Augenblick werde der Tarifvertrag von den freien Gewerkschaften, als für ihre Ideen unbrauchbar beiseite gelegt werden.

So sehr wir alle sozialdemokratischen Mißbräuche mit den Tarifverträgen verurteilen, so ist uns andererseits aber auch klar, daß die Großindustriellen in der Hauptsache deshalb Tarifgegner sind, weil sie die Gleichberechtigung der Arbeiter nicht anerkennen wollen. Und weil die schwedischen Scharfmacher die Arbeiterorganisationen nicht niederringen konnten, deshalb gelten die Tarifverträge nicht als „Friedensinstrumente".

Wirtschaftliche Bewegung.

Gesperrt sind: **Ludwigshafen** (Zimmerer), **Lügde** (Sperre über das Geschäft des Unternehmers Wiehe; derselbe weigert sich, den abgeschlossenen Vertrag innezuhalten), **Ratingen** b. Düsseldorf (Maurer und Bauhilfsarbeiter), **Hannover** (Dachdecker), Sperre über die Firma Rust und die Hannoversche Bedachungs-Gesellschaft, **Cöln**, gesperrt sind die Arbeiten des Zwischenmeisters Kurlbaum aus Bonn, **Pyrmont**, Streik, **Schleißheim** b. München (Sperre über das Baugeschäft Christofl). Zuzug ist fernzuhalten.

Bezirk Cöln.

Bergisches Land. Die unparteiische Polizei. In **Rade v. Wald** war das Baugeschäft Lange & Comp. gesperrt, weil die Firma sich mit Unorganisierten durchschlagen wollte und auch schon 16—18 solcher Elemente zusammengebracht hatte. Da nun die Arbeiterschaft von Rade v. Wald Solidarität zu üben versteht, konnten diese Rausreißer aus Gemünden und Winnen sehr schlecht Quartier bekommen und mußten sich infolgedessen stark einschränken. Unsere Sitten- und Gesundheitspolizei ist sonst ziemlich streng, wenn z. B. ein Arbeiter Kostgänger hat und es fehlt nur ein Jota an dem vorgeschriebenen Luftraum oder wenn sonst ein kleiner Mangel vorhanden ist. Nicht so in unserem Falle. In Rade v. Wald war festgestellt worden, daß diese Gemündener und Winnener Kostgänger in einem Logis waren, wo sie, um in ihre Schlafkammer zu gelangen, durch das Schlafzimmer der Kostwirte mußten. Unsere Kollegen wurden bei der Polizeibehörde vorstellig, um Abhilfe zu schaffen. Aber da kamen sie nach der unparteiischen Polizei und diese sagte dann unseren Kollegen: „Wir greifen in einem solchen Falle nicht ein, sie möchten sich über die Polizei beschweren." Punktum. Die Radevormwalder Polizei scheint also zu wissen, daß auch ihre vorgesetzte Behörde unparteiisch ist.

Ein Unternehmer als Wächter der Nacht. In **Barmen-Elberfeld** soll ein Unternehmer sich schon bei der Wach- und Schließgesellschaft haben anwerben lassen. Wahrscheinlich, weil er so viel Unterstützung hat versprochen bekommen. Der Zufall will es nun gerade, daß ein früherer Arbeiter von dem Unternehmer jetzt Oberkontrolleur ist. So wechseln die Rollen. Ein Sprichwort heißt: „Verschieden ist das Los vergeben, selbst bei einem Hundeleben."

Wie die Macher des Schutzverbandes ihre Mitglieder und die Oeffentlichkeit anlügen, beweist wieder einmal ein Bericht des Schutzverbandes der Berg. Baugewerbl. Betriebe in der Tagespresse. Es heißt dort in einer Entschließung, die der Schutzverband in einer Versammlung in Barmen angenommen hat, u. a.: „Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Lage des Kampfes im Baugewerbe und insbesondere davon, daß die Arbeiterführer in den Vermittlungsverhandlungen in Barmen kein Entgegenkommen gezeigt haben." Wenn doch bloß die bösen Arbeiterführer nicht wären, die Herren im Schutzverband wollen doch dem Arbeiter so wohl, daß er gar keinen anderen Schutz braucht. Die Führer machen aber immer einen Strich da durch. Wir stellen fest, daß weder in Barmen noch sonstwo im berg. Gebiete Verhandlungen stattgefunden haben. Die Unternehmer lügen also in ihrem Bericht. Die obige Darstellung in dem Bericht des Schutzverbandes ist nach unserer Auffassung eine absichtliche Irreführung der Oeffentlichkeit. Ins Ronsdorf ist den Unternehmern die Aussperrung leid. Sie fangen wieder an zu arbeiten und wollen aus dem Verband austreten, ebenso in Remscheid und Solingen. In Solingen haben die kleineren Unternehmer einen Verein gebildet, um sich gegen die Materialsperre zu schützen. Auch in Elberfeld und Barmen steht es nicht am besten. Würde die Materialsperre nicht so drücken, dann o weh Schutzverband. Die bergischen Bauarbeiter haben sich mal kräftig ausgelacht über den einstimmigen Beschluß des Schutzverbandes, die Sperre im bergischen Bezirk energisch durchzuführen.

Verbandsnachrichten.

(Berichte über wichtige Versammlungsbeschlüsse und sonstige Vorkommnisse sendet man sofort an die Redaktion des Fachorgans. Nur kurze Mitteilungen können noch Montags morgens für die laufende Nummer bearbeitet werden.)

Wir machen die Mitglieder in ihrem Interesse darauf aufmerksam, daß am 12. Juni der fünfzehnte Wochenbeitrag fällig ist.

Herborn (Dillkreis). In der am 31. Mai stattgefundenen Mitgliederversammlung stand auf der Tagesordnung: 1. Die Lage im Baugewerbe, 2. Diskussion. 3. Verschiedenes. An Stelle des Kollegen Hillenbrand war Kollege Himmerich aus Kirchen erschienen. Ersterer war am Erscheinen verhindert. Kollege Himmerich gab uns einen Ueberblick, wie die Lage gegenwärtig im Baugewerbe steht. Er schilderte, wie die Unternehmer untereinander vorgehen, und wie sie es trotz der Aussperrung verstehen, auf alle Art und Weise ihre Arbeiten fertigzubringen. Er forderte die Kollegen auf, in der jetzigen Zeit des Kampfes ihre Pflicht zu erfüllen. Es sei bedauerlich, daß es sogar noch Kollegen gebe, die ihre Extrabeiträge von 1907 jetzt erst klebten, weil sie sonst nicht unterstützungsberechtigt seien. Mit einem warmen Appell an die Mitglieder, sie möchten doch recht pünktlich ihre Zuschlagsbeiträge entrichten, wurde dann die gut besuchte Versammlung um 11 Uhr geschlossen.

Wesel. Am Samstag, den 28. Mai 1910, abends 8½ Uhr, fand im Lokale Kessler, Schmidtstraße, eine öffentliche Bauarbeiterversammlung statt. Tagesordnung: Wem gilt der Kampf im Baugewerbe? Als Referent war Kollege Kirchner, Oberhausen, erschienen. Selbiger legte in einstündiger Ausführung den Erschienenen klar, daß nicht allein der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, sondern auch die Kohlen- und Schloßbarone den Wunsch hätten, alle gewerkschaftlichen Organisationen niederzuringen. Ferner, wie die Bearbeitung der Presse seitens des Arbeitgeberbundes vor sich ginge; die Oeffentlichkeit werde durch derartige Artikel sehr getäuscht. An der Hand von durchschlagendem Material lieferte er den Beweis, daß unsere Kollegen in dem Baugewerbe, Maurer und Hilfsarbeiter, in den verschiedensten Städten absolut nicht zu beneiden seien, und dazu gehöre auch Wesel. Wenn auch in der letzten Zeit Weseler Zeitungen von Stundenlöhnen von 70 und 80 Pf. geschrieben hätten, so sei dieses natürlich auf Aufforderung des Arbeitgeberbundes geschehen, um damit der Oeffentlichkeit vorzutäuschen, die Bauarbeiter seien diejenigen, welche niemals in ihren Forderungen genug bekämen. Die Berliner Verhältnisse können aber absolut nicht für unsere Kollegen im Westen in Betracht kommen, das Jahreseinkommen eines Maurers sei in Wesel bei einem Stundenlohn von 50 Pf. höchstens 1195 M., für einen Hilfsarbeiter bei einem Stundenlohn von 40 Pf. 956 M. Ob diese Einnahme so beneidenswert sei, bedürfe keiner Frage, jedenfalls würde ein Schmiedehaus nicht damit auskommen können. Deshalb sollte sich die Leitung des Bundes eine korrektere Darstellung der Verhältnisse angewöhnen. Ein solches Vorgehen des Bundes sei nicht zum Frieden geeignet und müßte ins rechte Licht gesetzt werden, auch im Interesse des gesamten Bürgerstandes. In der Diskussion sprachen eine Anzahl Kollegen von Wesel und Büderich sich im Sinne des Referenten aus und wiesen die Schreibweise des Bundes, welche auch in einer Annonce in den verschiedensten Zeitungen veröffentlicht wurde und worin die Führer der Gewerkschaft als diejenigen hingestellt wurden, als seien sie die Störer des Friedens, entschieden zurück. Man sprach den Führern der Organisation das vollste Vertrauen aus und versprach dem Rufe der Organisation zu folgen. Die Unorganisierten, welche anwesend waren, versprachen privatim, sofort nach der Aussperrung sich zu organisieren. Kollegen von Wesel agitiert, damit der letzte Bauarbeiter in unseren Reihen kämpft, damit in der kommenden Zeit, wenn die Arbeitgeber wieder aussperren, sie keine Unorganisierte aufs Pflaster werfen, sondern Organisierte. Die Organisation läßt sie dann auch nicht im Stich. Die jetzt in Wesel und Büderich organisierte Bauarbeiterschaft legt Zeugnis davon ab. Kollegen von Büderich, nehmt die Hausagitation vor, welche ihr vor kurzem beschlossen habt.

Aus unseren christlichen Verbänden.

Die erste Konferenz der Kartellvorsitzenden Württembergs in Stuttgart am 29. Mai war von 23 Vertretern besucht. Der Sekretär des Gesamtverbandes, Kollege Krug-Stuttgart, gab einleitend einen Bericht über die gegenwärtige Lage der christlichen Gewerkschaften in Württemberg und konnte dabei die erfreuliche Mitteilung machen, daß die Zahl der in den christlichen Verbänden organisierten Arbeiterschaft von Ende 1908 in 63 Ortsgruppen mit 3957 Mitgliedern auf 98 Ortsgruppen mit 6113 Mitgliedern Ende 1909 gestiegen ist. Das Verhältnis zu den konfessionellen Vereinen ist immer noch das gleiche wie früher. Während die katholischen Arbeitervereine sich für die christlichen Gewerkschaften erklärten, wollen sich die evangelischen Arbeitervereine nach ihrer Göppinger Resolution den christlichen Gewerkschaften gegenüber „neutral" verhalten. Trotzdem agitieren führende Persönlichkeiten der evangelischen Arbeitervereine Württembergs für die „freien" sozialdemokratischen Organisationen. Anders ist es bei den evangelischen Jünglingsvereinen Württembergs. Erfreulicherweise gehen die führenden Persönlichkeiten des Evangelischen Jünglingsbundes immer mehr dazu über, die christlichen Gewerkschaften praktisch zu fördern, wodurch unseren evangelischen Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften die Pflicht erwächst, auch ihrerseits die evangelischen Jünglingsvereine dadurch zu fördern, daß ihnen die jungen evangelischen Lehrlinge zugeführt werden. Das gleiche muß auf katholischer Seite von unsern katholischen Kollegen getan werden. Auch dort muß die heranwachsende Jugend den katholischen Jugendvereinen zugeführt werden. Wenn auf dem Kölner Kongreß das Wort fiel, daß die jetzige ansteigende Hochkonjunktur den christlichen Gewerkschaften ½ Million Mitglieder bringen sollte, dann sei es selbstverständlich, daß auch der württembergische Bezirk seinen Anteil zu der Zahl liefern müsse. Auf Sturmesschwingen müsse es weiter vorwärtsgehen. Damit das geschieht, deshalb sei die Konferenz einberufen worden. Die Kartelle haben planmäßig zu arbeiten in der Agitation und Organisation; wenn es geht, neue Verbände unseres Gesamtverbandes einzuführen und nicht zu rasten noch zu ruhen, bis die christliche Gewerkschaftsbewegung ihres Bezirkes auf stolzer Höhe angelangt ist. In der Arbeit für unsere Bewegung müsse die Sache alles, die Person nichts gelten. Nur dann, wenn sich die Mitglieder des Kartells im persönlichen Vertrauen ohne persönliche Streitigkeiten begegnen, nur dann kann positive Arbeit geleistet werden.

Arbeitersekretär Wahl, der Vorsitzende des Stuttgarter Kartells, sprach sodann über das Thema: „Welche Aufgaben erwachsen aus der gegenwärtigen Lage den Kartellen?" Redner erörterte die gemeinsame Arbeit der verschiedenen christlichen Berufsverbände in den einzelnen Orten durch die Ortskartelle, insbesondere die Heranbildung von Rednern und die Heranziehung der Mitglieder zur Gewissenhaftigkeit durch Vertrauensmännerkonferenzen, gemeinsame Kartellversammlungen und Unterrichtskurse. In der Taktik den Gegnern gegenüber ist stets zu beachten, daß wir eine unabhängige und selbständige Organisation bilden, daß wir uns deswegen durchaus nicht von der agitatorischen Hetzarbeit anderer Organisationen beeinflussen lassen dürfen. Besondere Aufgaben erwachsen den Kartellen in der Durchführung von sozialen Wahlen, in der Sorge um das Herbergswesen, in der Anregung sozialer Maßnahmen bei den kommunalen Behörden (Arbeitslosenfürsorge, Arbeitsnachweis usw.), in der Aufstellung von Vertrauensmännern zur Gewerbeinspektion usw.

Die einzelnen Kartelldelegierten des Landes berichteten hierauf über die Einrichtungen und die Arbeit ihrer Kartelle. Einen breiteren Raum beanspruchten die Berichte über die infernalische und verlogene Hetze der Sozialdemokratie bei gelegentlichen parteipolitischen Vorgängen der letzten Zeit, die sie den christlichen Gewerkschaften zur Last legen will, trotzdem die christlichen Gewerkschaften als neutrale Organisationen nichts mit der Sache zu tun haben. Die Sozialdemokratie hat sich aber getäuscht, wenn sie glaubte, durch ihre schwindelhafte Agitation die christlichen Gewerkschaften zu sprengen. Die christlichen Gewerkschaftler sind in parteipolitischen Fragen mündige Menschen und fallen nicht mehr auf die unwahren und demagogischen Taschenspielerkunststücke ihrer Gegner hinein. Im Interesse der Arbeiterschaft ist die Hetze sehr zu bedauern, wie sie von den Gegnern der christlichen Gewerkschaften getrieben wird. Die Unternehmer haben davon bloß den Nutzen. Gelegentlich der Bierpreiserhöhung betrachtete sich die Sozialdemokratie mit ihren „freien" Gewerkschaften in Württemberg als die Schützerin des Unternehmertums, weshalb Brauereibesitzer in richtiger Würdigung dieser Tätigkeit der Sozialdemokratie namhafte Beiträge zur Errichtung einer Parteizeitung spendeten. Günstiges konnte zum Teil berichtet werden über die Beteiligung der Ortskartelle an sozialen Wahlen. Die Aussprache ergab noch manche wichtige Anregung. Hier sei insbesondere die des Koll. Andre, Arbeitersekretär, festgehalten, der die Delegierten darauf hinwies, daß der württembergische Etat gemäß einem Antrag Rembold-Gmünd eine Summe von 20 000 M. vorsieht als Zuschüsse für solche Gemeinden, die die Arbeitslosenversicherung geregelt haben. Auf diesen Etatstitel mögen die Kollegen hinweisen und an die Gemeinden herantreten, um sie anzuregen, die Arbeitslosenversicherung einzuführen. Der Vorsitzende, Kollege Krug, konnte in seinem Schlußwort den sehr anregenden Verlauf der Konferenz konstatieren und der Hoffnung Ausdruck geben, daß die württembergischen Kartelle nunmehr fleißig am inneren und äußeren Ausbau unserer Bewegung arbeiten werden, damit bei der nächstjährigen Kartellvorsitzendenkonferenz im Mai 1911 wiederum ein ansehnlicher Fortschritt zu verzeichnen sein möchte. Notwendig wäre es auch, daß dort, wo in den Ortschaften drei oder vier christliche Gewerkschaftszahlstellen bestehen, aber noch kein Kartell gegründet sei, diese baldigst vorgenommen wird. Schussenried und Bieberach wären reif für eine Kartellgründung. Möchten auch diese Orte im Laufe des Jahres noch dahin kommen, damit wir nächstes Jahr ihre Delegierten auf der Konferenz begrüßen dürfen. Damit hatte die Konferenz ihr Ende erreicht und die Delegierten eilten mit den Zügen wieder ihrer Heimat zu, um neue Arbeit für unsere christliche Gewerkschaftsbewegung zu leisten.

Praktische Gewerkschaftsarbeit. Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter hat in allen Vereinsbezirken Rechtsschutzbureau eingerichtet, die den Mitgliedern kostenlos Auskunft erteilen und nötigenfalls Schriftsätze ausfertigen. Wie sehr diese Einrichtung an Bedeutung zunimmt, zeigt ein Vergleich der einschlägigen Zahlen aus den letzten vier Jahren. Das Bild ist folgendes:

Jahr	Zahl der Besucher	Erteilte Auskünfte	Schriftsätze
1906	16 638	9 277	10 983
1907	20 350	8 697	11 653
1908	28 019	12 350	16 196
1909	32 503	15 467	21 777

Die direkten Barerfolge betrugen

im Jahre	1906	59 688 Mark
„ „	1907	94 143 „
„ „	1908	131 972 „
„ „	1909	231 069 „

Die Rechtsauskunftstellen wurden in dem genannten Zeitraum somit von 91 510 Mitgliedern in Anspruch genommen. 45 711 Auskünfte und 60 609 Schriftsätze wurden durch dieselben vermittelt. Die Barerfolge betrugen weit über eine halbe Million Mark, genau 516 872 Mark.

Soziale Wahlen.

Ein glänzender Erfolg bei der Ortskrankenkassenwahl in **Freiburg i. B.** Am 29. Mai wurde dort die Wahl der Vertreter zu dieser Kasse getätigt. Es wurde zum ersten Male nach dem Proporz gewählt, der auf jahrelanges Drängen und Beantragen endlich von der sozialdemokratischen Mehrheit der Kasse eingeführt worden ist. Bei der letzten Wahl im Jahre 1906 wurden für die Sozialdemokraten 2406 Stimmen abgegeben und für die Liste der christlich-nationalen Arbeiterbewegung 1287 Stimmen. Bei der jetzigen Wahl für die Roten 2396, für die Christlichen 1705. Es haben demnach die Roten Stimmen verloren, während die christlich-nationale Vereinigung um 418 Stimmen zugenommen hat. Delegierte erhalten nunmehr die Christlichen 61, die Roten 85 und eine sogenannte „gelbe" Liste 4. Während früher nur 140 Vertreter zu wählen waren, mußten jetzt 150 gewählt werden. Die Sozialdemokraten hatten früher 106 Vertreter und die Christlichen 35. Demnach haben die Roten trotz der erhöhten Vertreterzahl jetzt 20 Vertreter weniger und die Christlichen 26 mehr. In voriger Woche hat der sozialdemokratische „Volksfreund" siegesbewußt „festgestellt, daß die Christlichen nicht mehr Vertreter erhalten, als sie jetzt haben." Die Prophetengabe der Sozialdemokratie hat sich auch hier wiederum als trügerisch erwiesen. Unsere Kollegen hatten diesen glänzenden Ausgang der Wahl nicht erwartet, denn im Musterländle Baden, zu dem ja auch Freiburg gehört, ist vielfach die Ansicht verbreitet, die Sozialdemokraten seien unbesiegbar. Wir freuen uns deshalb, feststellen zu können, daß die christlich-nationale Arbeiterbewegung dauernd auf dem Vormarsche sich befindet. In den letzten Monaten sind verschiedene soziale Wahlen getätigt worden, bei denen dieselbe sehr gut abgeschnitten hat. Bei der Wahl der Vertreter zur Landesversicherungsanstalt hatten von 28 Wahlberechtigten 25 ihr Wahlrecht ausgeübt. Davon gaben 22 ihre Stimme für den Arbeitersekretär Reinhardt ab, während der Sozialdemokrat Engler nur drei Stimmen erhielt. Und bei der Wahl des Gesellen-Ausschusses für die hiesige Handwerkskammer erhielten die Christlichen als Vertreter der Innungen drei Mitglieder und vier Ersatzmänner. Die Sozialdemokraten dagegen erhielten als Vertreter der Gewerbevereine ein Mitglied und einen Ersatzmann. Also erfreuliche Resultate. Und das Geheimnis des Erfolges? Planmäßiges Zusammenarbeiten aller in Betracht kommenden Kollegen! Wird weiter in dieser Weise gearbeitet, so wird nicht nur auf diesem, sondern auch auf anderen gewerkschaftlichen Gebieten die christlich-nationale Bewegung Fortschritte verzeichnen können.

Duisburg. Bei den hiesigen Gewerbegerichtswahlen standen sich auf Arbeitnehmerseite vier Listen gegenüber. Im ganzen wurden 5337 Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die Liste der christlichen Gewerkschaften 2207, auf die sozialdemokratische Richtung 1957, auf die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine mit evangelischem Arbeiterverein 944 und auf eine polnische Liste 249 Stimmen. Von den fünf zu wählenden Beisitzern erhalten die christlichen Arbeiter zwei, die Sozialdemokraten zwei und die Hirsch-Dunckerschen Evangelischen einen Beisitzer. Die polnischen Sonderbündler gehen leer aus.

Von den Arbeitsstellen.

Berlin, 1. Juni. Auf dem Abrißgrundstück Lützowstr. 103 bis 104 stürzte eine Mauer ein und begrub vier Maurer unter sich. Den übrigen auf dem Bau beschäftigten Arbeitern gelang es, sich rechtzeitig in Sicherheit zu bringen. Auf dem Grundstück läßt die Maggi-Immobilien-Gesellschaft einen Neubau errichten. Etwa 30 Leute sind zurzeit mit Ausschachtungsarbeiten beschäftigt. Als diese dabei waren, eine etwa drei Meter hohe Mauer zu unterfangen, stürzte diese plötzlich ein, und vier Arbeiter wurden unter den Trümmern begraben. Noch ehe die durch den Alarm „Menschenleben in Gefahr" herbeigerufene Feuerwehr an der Unfallstelle erschien, war es bereits den anderen Arbeitern gelungen, die verschütteten Kameraden hervorzuziehen. Die Verletzungen des Maurers Alfred Schubert, Zossener Straße 53, waren so schwer, daß er noch im Laufe des Nachmittags im Elisabeth-Krankenhause starb. Die anderen drei Verletzten, die Maurer Otto Engel, Hohenlohestraße 3, Reinhold Kulpe, Gaudystraße 10, und August Berg, Warschauer Straße 68, konnten nach Anlegung von Verbänden nach ihren Wohnungen entlassen werden.

Bekanntmachungen.

Als verloren wird gemeldet die Buch-Nr. 118 922, lautend auf Paul Mater und 187 618, lautend auf Johann Syma von der Zahlstelle **Wilhelmshaven**; die Buch-Nr. 47 001, lautend auf Jos. Wottke und 38 131, lautend auf Paul Triebler von der Zahlstelle **Dt.-Nasselwitz**; die Buch-Nr. 172 786, lautend auf Heinrich Jaeffen, Barlo (Holland) von der Zahlstelle **Crefeld**; die Buch-Nr. 200 573, lautend auf Adolf Weber von der Zahlstelle **Zabrze**, O.-Schl.

Sterbetafel.

Am 23. Mai starb unser treues Verbandsmitglied **H. Hobrecht** aus Gieboldehausen im Alter von 28 Jahren an den Folgen eines Unfalles.

Zahlstelle Hannover-Döhren.

Ehre seinem Andenken!

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Jos. Peter. Druck: Peterländische Verlags- und Druckanstalt, sämtlich in Berlin.